



Bundesministerium
der Verteidigung



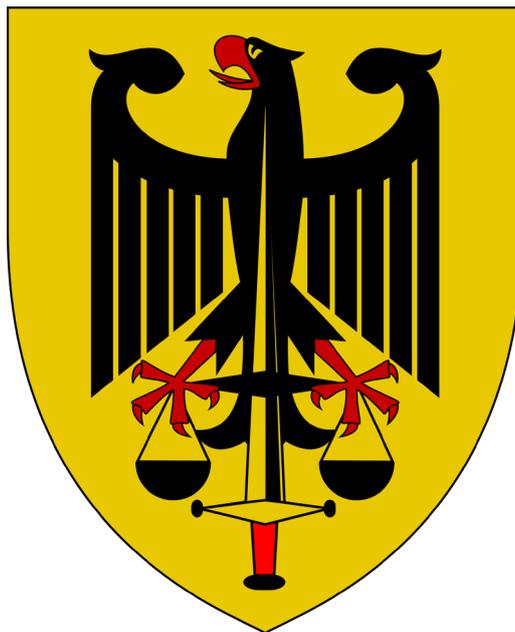
Jahresbericht KfE 2021

BMVg R II 5 – Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle





Dritter Bericht
der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle
zur Unterrichtung der Leitung
des Bundesministeriums der Verteidigung,
des parlamentarischen Raums und der Öffentlichkeit
– Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 –



Inhalt

<i>Einführung</i>	6
<i>I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst</i>	8
1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)	8
2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle	9
2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereichen.....	9
2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien.....	10
3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung	18
3.1. Kategorie „Rot“	18
3.2. Kategorie „Orange“	20
3.3. Kategorie „Grün“	22
<i>II. Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus</i>	24
1. Extremismus wirksam bekämpfen	24
1.1. Personalwirtschaftliche Maßnahmen	24
1.2. Disziplinarmaßnahmen	28
1.3. Sicherheitsüberprüfung	29
1.4. Ertüchtigung des Militärischen Abschirmdienstes.....	30
1.5. Reservistinnen und Reservisten mit Beordnungssicherheitsüberprüfung	31
1.6. Schwerpunkt Kommando Spezialkräfte	32
2. Extremismus wirksam vorbeugen.....	34
<i>Ausblick</i>	38
<i>Impressum</i>	39

Einführung

Der Dritte Bericht der Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle (KfE) im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 knüpft an die vorherigen Berichte an und zeichnet ein transparentes und übersichtliches Lagebild zu Extremismusverdachtsfällen innerhalb des Geschäftsbereichs BMVg (GBBMVg). Er dient der Unterrichtung der Leitung des BMVg, des parlamentarischen Raumes und der Öffentlichkeit.

Die Gesamtzahl der Extremismusverdachtsfälle wird nach denselben Kriterien und Parametern wie im Vorjahr aufgeschlüsselt und ermöglicht so eine Vergleichbarkeit der Zahlen sowie der festgestellten Schwerpunkte und Häufungen in Bezug auf extremistische Verdachtsfälle.

Der Bericht nimmt – wie auch in den Vorjahren – keine Analyse der Ursachen für die hier festgestellten Verteilungen, Muster und Häufungen von Verdachtsfällen vor. Dies bleibt der sozialwissenschaftlichen Studie vorbehalten, mit deren Erstellung das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) beauftragt ist.

Erneut war das Berichtsjahr von vielerlei Herausforderungen für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung aufgrund extremistischer Bestrebungen geprägt. Seit Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sehen sich unsere demokratische Grundordnung sowie staatliche Einrichtungen wie Parlamente und Regierende vielfältigen Angriffen ausgesetzt. Legitime Proteste und Demonstrationen gegen die Corona-Politik werden dabei immer wieder und zunehmend instrumentalisiert und Eskalationen provoziert. Es werden dabei – auch durch Organisatoren und Anmelder von Demonstrationen – Verbindungen zu „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Organisationen sowie Rechtsextremisten in Kauf genommen

oder gesucht, das Ignorieren behördlicher Anordnungen propagiert und letztlich das staatliche Gewaltmonopol negiert.¹

Die entsprechenden extremistischen Bestrebungen sowie die maßgeblichen Gruppierungen oder Einzelpersonen sind dabei oftmals derart vielfältig, dass eine eindeutige Zuordnung der Verdachtsfälle zu einem der etablierten Phänomenbereiche (PhB) nicht immer möglich ist.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat daher im April 2021 einen neuen PhB „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (VDS) eingerichtet. Der Begriff der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ bezeichnet phänomenologisch eine neue Fallgruppe extremistischer Bestrebungen, die unter der herkömmlichen Klassifizierung – etwa in Rechtsextremismus oder Linksextremismus – nicht adäquat zuordenbar ist. In dieser Bezeichnung kommt die Abgrenzung zur – auch harten – Kritik an Regierungshandeln oder -mitgliedern durch das qualifizierende Adjektiv „verfassungsschutzrelevant“ zum Ausdruck.

Damit werden solche Bestrebungen erfasst, die durch die systematische Verunglimpfung und Verächtlichmachung des auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung basierenden Staates und seiner Institutionen bzw. Repräsentanten geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in diese Grundordnung zu erschüttern. Von sachbezogener – auch polemischer – Kritik unterscheidet sich dies gerade dadurch, dass unter Außerachtlassung jeder Bemühung um Augenmaß an die Stelle des kritischen Urteils eine Darstellung tritt, die im einzelnen kritikwürdige Zustände bewusst entstellt, begleitet von einer Diffamierung der Einrichtungen des Staates und seiner Repräsentantinnen und Repräsentanten, so dass der

¹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Neuer Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/2021-04-29-querdenker.html

Eindruck entstehen muss, diese allenthalben bestehenden „Missstände“ hätten letztlich ihre Ursache in der Grundordnung selbst, am Maßstab praktischer Bewährung gemessen sei sie also untauglich. Dadurch wird ein Klima geschaffen, in dem – letztlich womöglich sogar auf Gewaltanwendung zielende – Neigungen gedeihen, diese Grundordnung als in ihren Auswirkungen „unerträglich“ zu beseitigen.²

Derzeit ordnet das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) diese Fälle wegen der Dominanz im Sachverhalt dem PhB Rechtsextremismus zu. Das BAMAD wird eine eindeutige Zuordnung von Extremismusverdachtsfällen innerhalb der Bundeswehr zu diesem neuen PhB in Abstimmung mit dem BfV vornehmen.

Trotz erneut hoher Verdachtsfälle im Berichtszeitraum befindet sich die Gesamtzahl der erkannten Extremistinnen und Extremisten und der Personen, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Insofern gibt es keine Hinweise auf eine Unterwanderung der Bundeswehr durch Extremistinnen und Extremisten oder Zweifel an der Loyalität der Bundeswehr zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Dennoch darf kein einziger Fall toleriert werden. Extremistinnen und Extremisten haben in der Bundeswehr keinen Platz. Die Bekämpfung von Extremismus in der Bundeswehr hat daher unverändert höchste Priorität.

Extremismusabwehr innerhalb der Bundeswehr ist eine ganzheitliche Aufgabe, die unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche betrifft und bindet. Effektive Extremismusabwehr kann nur funktionieren, wenn sämtliche Stellen des Wirkverbundes – bestehend aus dem Militärischen Abschirmdienst (MAD), der Personalführung und den Disziplinarvorgesetzten/Dienstvorgesetzten sowie den Rechtsberaterinnen und

Rechtsberatern und Wehrdisziplinaranwaltschaften (RB/WDA) – zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen.

Die KfE gewährleistet den erforderlichen Informationsfluss im Wirkverbund und trägt dafür Sorge, dass die Maßnahmen der zuständigen Stellen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sind.

Übergeordnetes Ziel bei der Koordinierung der Extremismusverdachtsfälle ist die Umsetzung der nachrichtendienstlichen Erkenntnisse des MAD in zeitgerechte truppdienstliche, personalrechtliche und disziplinare Maßnahmen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch die Entfernung aus dem Dienstverhältnis zur Folge haben können. Seit 2019, dem Jahr, in dem die KfE eingerichtet wurde, wurden rund 180 Personen aufgrund von Extremismusbezügen aus der Bundeswehr entlassen, bzw. die Arbeitsverhältnisse wurden beendet.

Im Einklang mit dem Koalitionsvertrag werden derzeit notwendige Anpassungen des Dienst- und Arbeitsrechts geprüft, um zukünftig Extremistinnen und Extremisten schneller aus der Bundeswehr entfernen zu können.

² Vgl. Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Curio, u. a. und der Fraktion der AfD – BT-Drucksache 20/601 – vom 17. Februar 2022 (BT-Drucksache 20/774).

I. Extremismusbearbeitung durch den Militärischen Abschirmdienst

Der gesetzliche Auftrag des MAD besteht unter anderem darin, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen, die von Personen ausgehen, die dem Geschäftsbereich des BMVg angehören oder in ihm tätig sind, aufzugreifen, zu prüfen und zu bewerten.

Anhand der im Jahr 2019 im BAMAD eingeführten „Farbenlehre“ wird zur Kategorisierung von Verdachtsfallbearbeitungen und deren Bewertung im Zusammenhang mit extremistischen Verhaltensweisen eine bundeswehreinheitliche und transparente Einordnung der Fallgruppen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung vorgenommen.³

³ Vgl. hierzu und zu den verschiedenen Kategorien im Weiteren die Ausführungen im 2. KfE-Bericht, S. 6 ff.

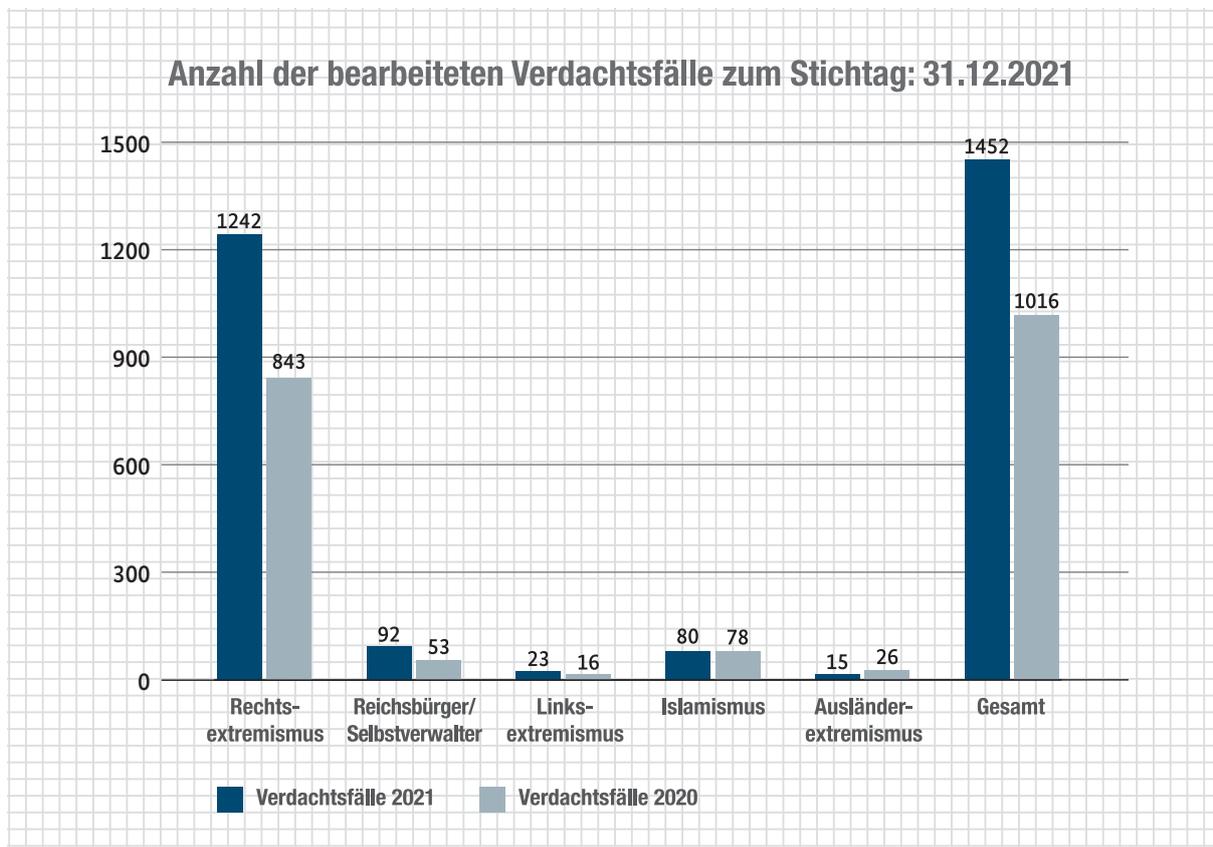
1. Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung (Kategorie „Gelb“)

Die Kategorie „Gelb“ steht für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung zu einer Person, zu der tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vorliegen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren insgesamt 1.452 Verdachtsfälle im BAMAD in Bearbeitung (Verdachtsfälle zum Stichtag 31. Dezember 2020: 1.016).

Im Berichtszeitraum wurden 688 Fälle neu aufgenommen (Neuaufnahmen im Jahr 2020: 574)

Abb. 1: Anzahl der bearbeiteten Verdachtsfälle



Damit ist erneut ein deutlicher Anstieg sowohl der Gesamtzahl der Verdachtsfallbearbeitungen als auch der Neuaufnahmen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

In der auf den ersten Blick hoch erscheinenden Gesamtzahl der Verdachtsfälle sind derzeit noch sämtliche Einzelfallbearbeitungen des BAMAD enthalten, sowohl die nachrichtendienstlichen Abwehroperationen als auch die nachrichtendienstlichen Prüfoperationen. Prüfoperationen stellen dabei keine nachrichtendienstliche Verdachtsfallbearbeitung dar, sondern beschränken sich rein auf die Prüfung der Zuständigkeit des BAMAD nach dem MADG bzw. auf das Vorliegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Extremismusverdacht. Nachrichtendienstliche Abwehroperationen sind hingegen Verdachtsfallbearbeitungen im eigentlichen Sinn, die sich aus dem gesetzlichen Kernauftrag des § 1 Absatz 1 MADG ergeben. Die zum Stichtag 31. Dezember 2021 anhängigen 1.452 Einzelfallbearbeitungen beinhalten 351 Prüfoperationen. Da die gemeinsame Ausbringung beider Größen das Bild hinsichtlich des Umfangs der tatsächlich geführten nachrichtendienstlichen Abwehroperationen im BAMAD verzerrt, wird künftig eine differenzierte Darstellung der Einzelfallbearbeitungen des BAMAD erfolgen. Die Zahl der Verdachtsfälle wird dann der Zahl der nachrichtendienstlichen Abwehroperationen entsprechen.

Der Anstieg der Verdachtsfallbearbeitungen ist auch auf die weiterhin hohe Sensibilisierung der Angehörigen des GB BMVg mit entsprechend hohem Meldeaufkommen und auf die weiter geführte Stärkung des Gesamtverbundes im Kampf gegen den Extremismus in der Bundeswehr zurückzuführen. So wurden im Jahr 2021 trotz der pandemiebedingten Restriktionen Präventionsmaßnahmen durchgeführt, um die Resilienz der Angehörigen des GB BMVg weiter zu fördern und den hohen Sensibilisierungsgrad aufrechtzuerhalten. Im Berichtszeitraum gab es im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr (ISoLaBw) 241 Verdachtsmeldungen in der Kategorie „Extremistische Verhaltensweisen, Volksverhetzung oder Verstoß gegen die freiheitliche demokratische

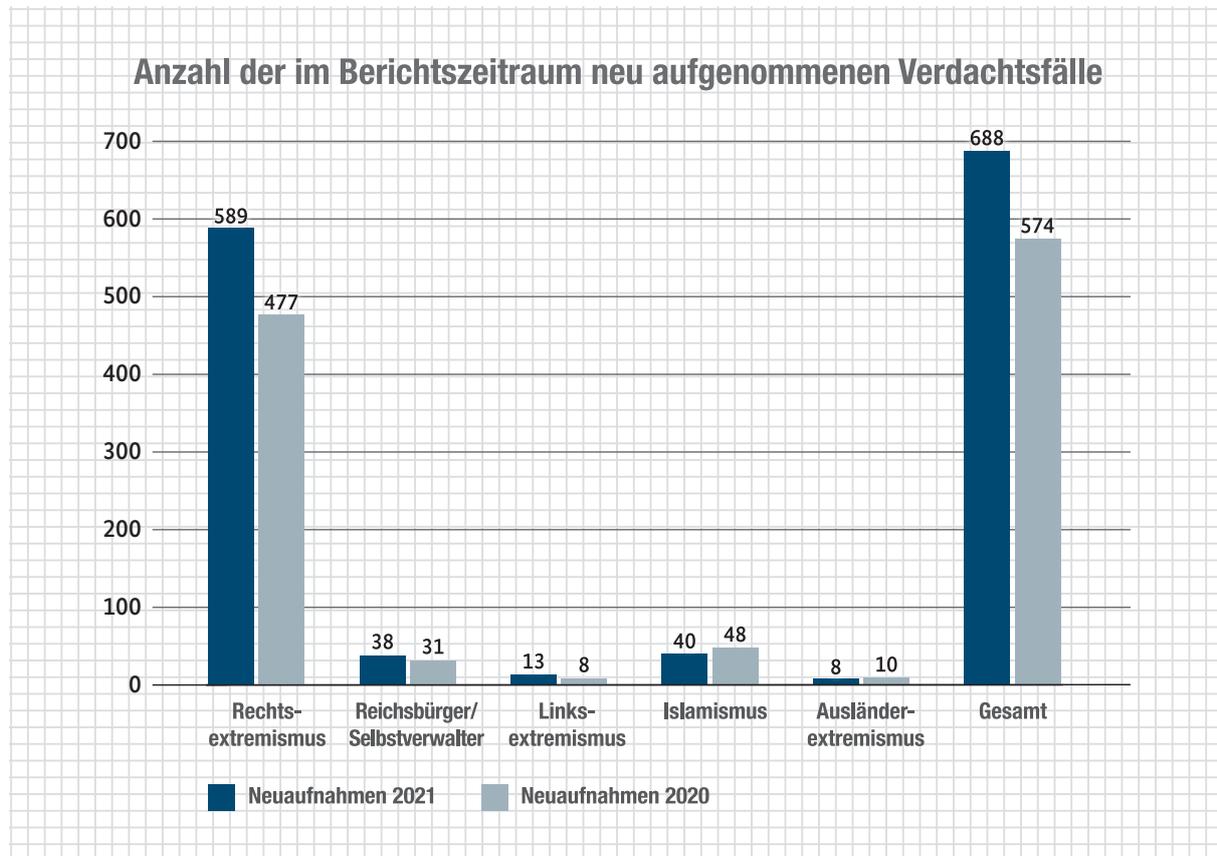
Grundordnung“; davon betrafen 226 Verdachtsmeldungen militärische Angehörige des GB BMVg. Im Vergleich zum Vorjahr (221 Erstmeldungen) ist damit erneut ein Anstieg zu verzeichnen. Dabei ist aber zu beachten, dass die reine Anzahl der Meldungen keine eindeutigen Rückschlüsse auf das Vorliegen eines Extremismusverdachtsfalls zulässt. Nicht jede Meldung der entsprechenden Kategorie erfüllt die Qualität „tatsächliche Anhaltspunkte“ nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 MADG. Im GB BMVg trifft die Entscheidung über die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung ausschließlich das BAMAD.

2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle

2.1. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Phänomenbereichen

- Im PhB Rechtsextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 durch das BAMAD 1.242 Verdachtsfälle bearbeitet (2020: 843). Im Berichtszeitraum erfolgten 589 Neuaufnahmen (2020 gesamt: 477).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurden durch das BAMAD insgesamt 92 Verdachtsfälle im PhB Reichsbürger und Selbstverwalter bearbeitet (2020: 53). Im Berichtszeitraum erfolgten 38 Neuaufnahmen (2020: 31).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurden durch das BAMAD 23 Verdachtsfälle im PhB Linksextremismus bearbeitet (2020: 16). Im Berichtszeitraum erfolgten 13 Neuaufnahmen (2020: acht).
- Zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurden durch das BAMAD insgesamt 80 Verdachtsfälle im PhB Islamismus bearbeitet (2020: 78). Im Berichtszeitraum erfolgten 40 Neuaufnahmen (2020: 48).
- Im PhB Ausländerextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 durch das BAMAD 15 Verdachtsfälle bearbeitet (2020: 26). Im Berichtszeitraum erfolgten acht Neuaufnahmen (2020: zehn).

Die Verdachtsfallbearbeitungen im Phb Rechtsextremismus machen mit 86 Prozent aller Verdachtsfälle erneut mit Abstand den größten Anteil in der Extremismusbearbeitung des BAMAD aus. Erkennbar ist zudem ein deutlicher Anstieg der Neuaufnahmen von Verdachts-

Abb. 2: Anzahl neu aufgenommener Verdachtsfälle

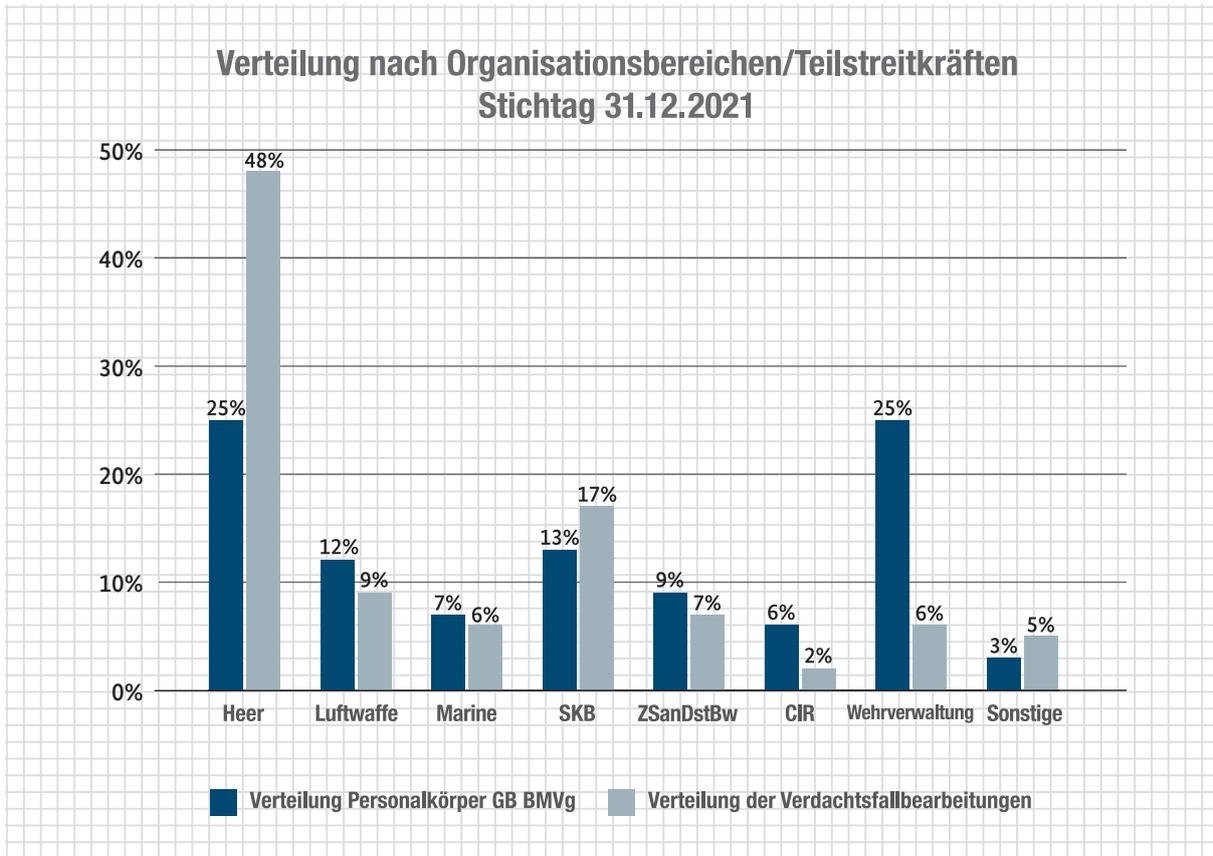
fallbearbeitungen insbesondere im PhB Rechtsextremismus aber auch – auf deutlich niedrigerem Niveau – im PhB Reichsbürger und Selbstverwalter. Die Zahlen im PhB Islamismus sind dagegen nahezu gleichbleibend bzw. im Hinblick auf die Neuaufnahmen sogar rückläufig. Auch im PhB Ausländerextremismus sind insgesamt fallende Zahlen zu verzeichnen. Dagegen lässt sich bei den Verdachtsfallbearbeitungen im PhB Linksextremismus auf niedrigem Niveau ein leichter Anstieg feststellen.

2.2. Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach weiteren Kriterien

Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften

Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfälle nach Organisationsbereichen (Orgbereiche)/Teilstreitkräften entfällt knapp die Hälfte von den durch den MAD bearbeiteten Verdachtsfälle auf das Heer. Die weiteren Verdachtsfallbearbeitungen verteilen sich auf die Orgbereiche/Teilstreitkräfte Streitkräftebasis (SKB) (17 Prozent), Luftwaffe (neun Prozent), die Marine und die Wehrverwaltung mit jeweils sechs Prozent, den Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr (ZSanDstBw) (sieben Prozent) sowie auf den Bereich Cyber- und Informationsraum (CIR) mit zwei Prozent.

Abb. 3: Verteilung nach Organisationsbereichen/Teilstreitkräften

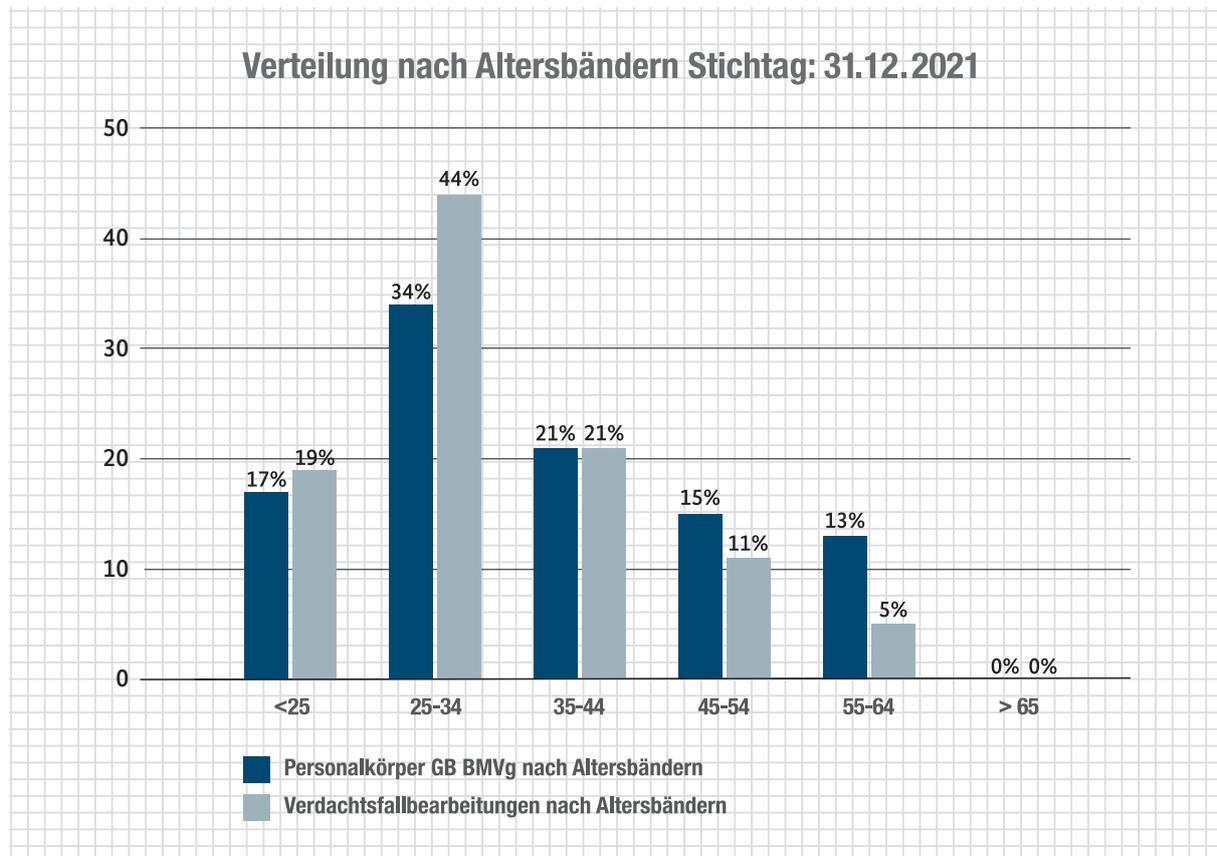


In Relation zum Personalkörper des GB BMVg weist das Heer einen stark überproportionalen Anteil von Verdachtsfällen auf. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass 75 Prozent der Angehörigen der Laufbahngruppe der Mannschaften dem Heer angehören. Die Anzahl der Verdachtsfälle ist in dieser Laufbahngruppe im Verhältnis besonders hoch (vgl. Abb. 6). Der überwiegende Teil der Angehörigen dieser Laufbahngruppe besteht aus jüngeren Soldatinnen und Soldaten, die ebenfalls auffällig stark bei den

Verdachtsfällen vertreten sind (vgl. Abb. 4). Im Bereich CIR und insbesondere in der Wehrverwaltung treten Verdachtsfälle dagegen deutlich unterproportional auf.

Im Vergleich zum Vorjahr sind damit im Ergebnis bei der anteilmäßigen Verteilung der Verdachtsfälle nach Orgbereichen/Teilstreitkräften keine nennenswerten Abweichungen zu beobachten.

Abb. 4: Verteilung nach Altersbändern



Verteilung nach Altersbändern

Wie bereits im Vorjahr gehören verhältnismäßig viele als Verdachtsfälle bearbeitete Personen den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe der unter 35-Jährigen, an. 19 Prozent der Verdachtsfälle entfallen auf die Altersgruppe der unter 25-Jährigen, weitere 44 Prozent auf die Altersgruppe zwischen 25 und 34 Jahren. In die Altersgruppe der 35 bis 44-Jährigen fallen 21 Prozent der Verdachtsfallbearbeitungen, insgesamt elf Prozent gehören zur Altersgruppe der 45 bis 54-Jährigen.

Auch hier ist im Vergleich zum Vorjahr bei der anteiligen Verteilung der Verdachtsfälle keine Verschiebung in der Gewichtung zu erkennen.

Verteilung nach Laufbahngruppen/Statusgruppen

Bei einem Vergleich der zivilen und militärischen Statusgruppen mit dem gesamten Personalkörper des GB BMVg wird, wie in Abbildung 5 dargestellt, deutlich, dass der weit überwiegende Teil der Verdachtsfallbearbeitungen (92 Prozent) auf die Gruppe der

Soldatinnen und Soldaten entfällt. Zwar stellt diese mit 69 Prozent auch den größten Anteil am gesamten Personalkörper; dennoch zeigt sich eine weit überproportionale Häufung von Verdachtsfällen bei den Soldatinnen und Soldaten. Dagegen sind die Gruppen der Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigten bei der Verteilung der Verdachtsfälle unterproportional vertreten.

Im Vergleich zum Vorjahr ist auch diese Verteilung unverändert geblieben.

Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfallbearbeitungen nach militärischen Laufbahngruppen (vgl. Abb. 6) zeigt sich, dass die Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften proportional den gleichen Anteil an den Verdachtsfallbearbeitungen aufweisen; gleichzeitig der Anteil der Unteroffiziere am militärischen Personalkörper mit 51 Prozent aber deutlich höher ist als der Anteil der Mannschaften mit 28 Prozent. Im Ergebnis lässt sich damit eine verhältnismäßig starke Häufung von Verdachtsfällen in der Laufbahngruppe der

Abb. 5: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil/ziv)

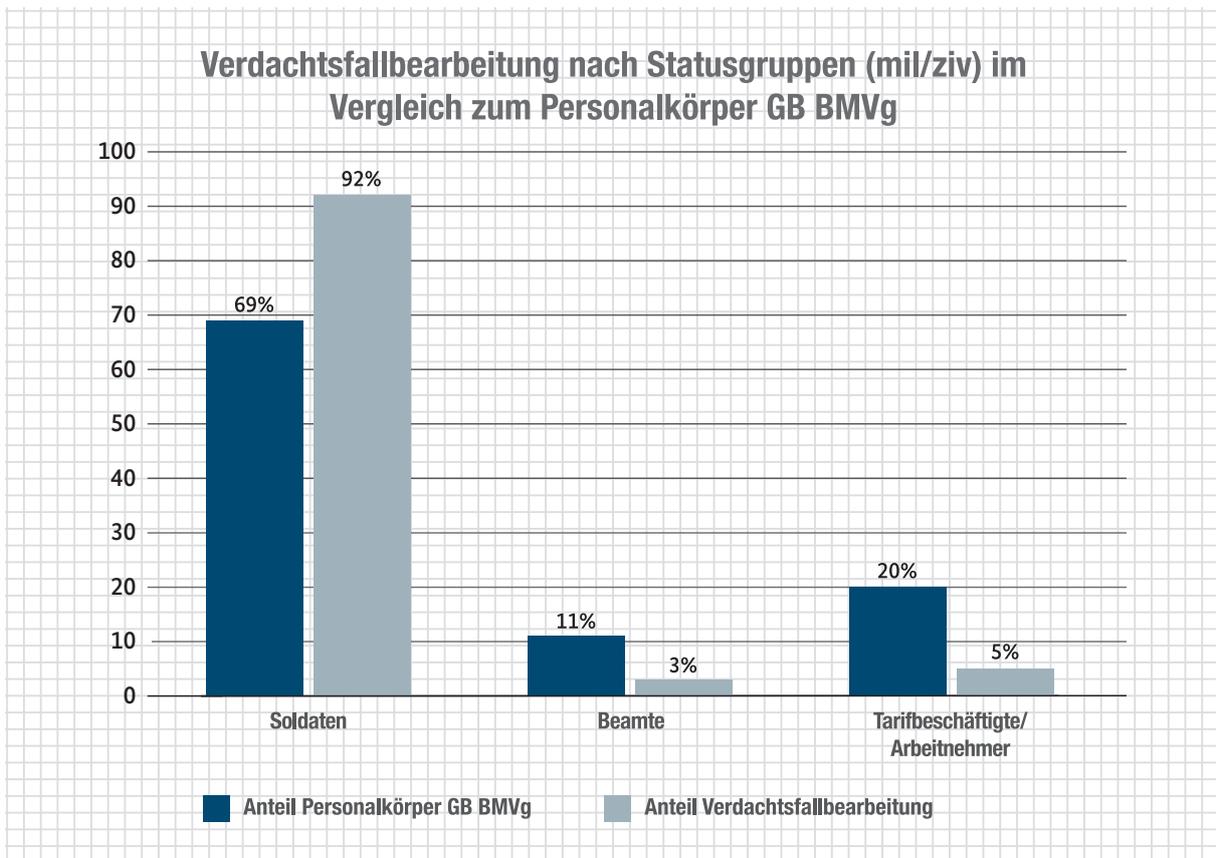
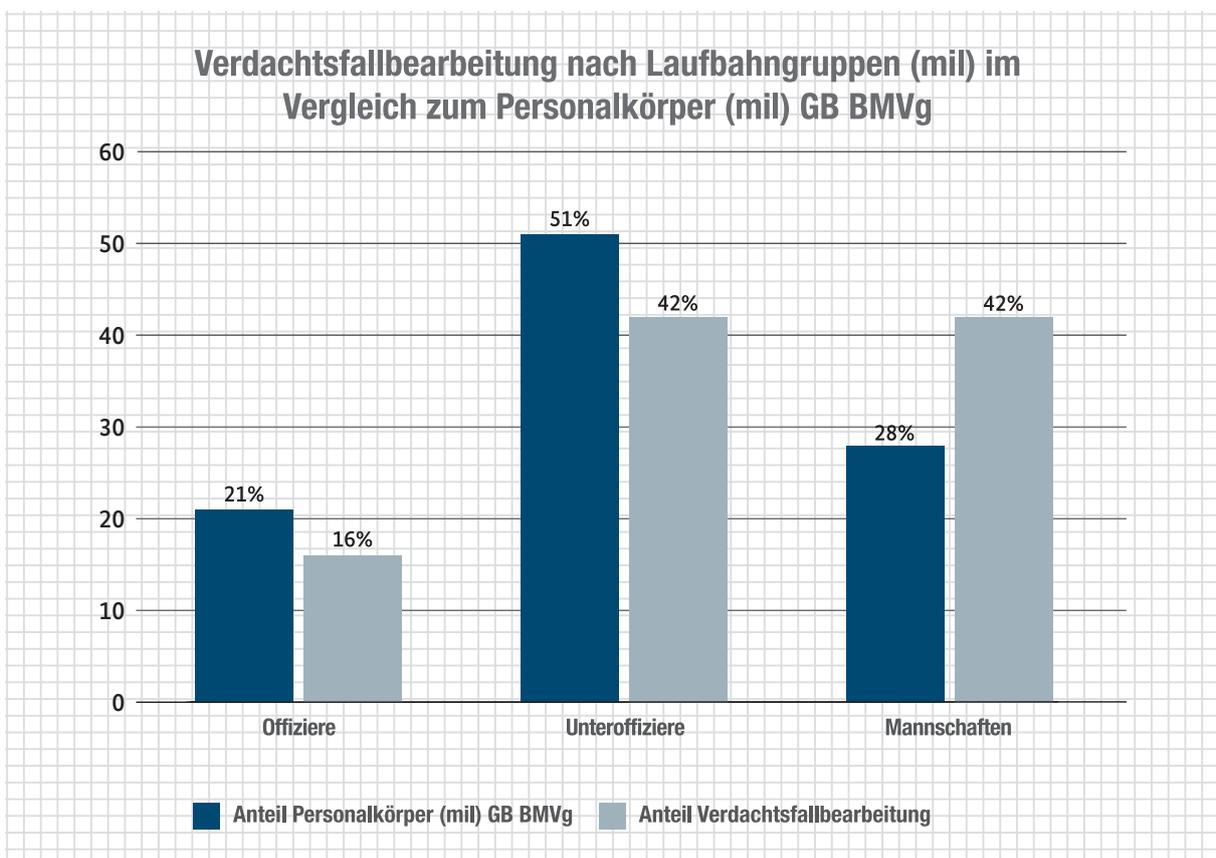


Abb. 6: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (mil)



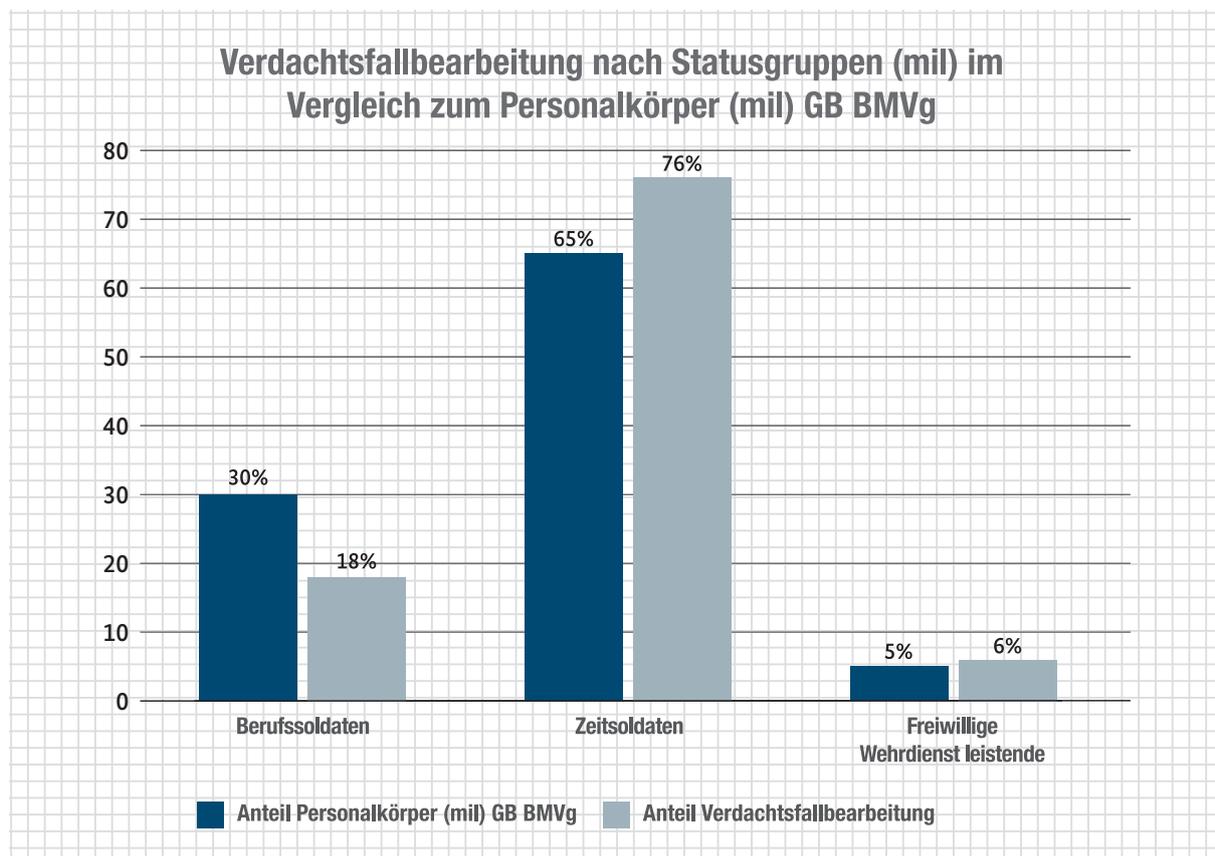
Mannschaften erkennen. Bei den Unteroffizieren treten Verdachtsfälle dagegen, ebenso wie in der Gruppe der Offiziere mit einem 21-prozentigen Anteil am militärischen Personalkörper und einem Anteil von 16 Prozent der Verdachtsfälle, unterproportional auf.

Die Aufteilung der Verdachtsfallbearbeitungen auf die militärischen Laufbahngruppen entspricht dem Ergebnis des Vorjahres.

Betrachtet man die militärische Laufbahn nach Statusgruppen (vgl. Abb. 7), lässt sich ein starkes Gefälle dahingehend feststellen, dass der weit überwiegende

Teil der Verdachtsfälle auf die Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten entfällt: bei einem Anteil von 65 Prozent am militärischen Personalkörper, verzeichnet diese Gruppe 76 Prozent der Verdachtsfälle und ist damit überproportional vertreten. Dagegen treten in der Gruppe der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die 30 Prozent des militärischen Personalkörpers ausmachen, lediglich 18 Prozent der Verdachtsfälle auf. In der Gruppe der Freiwillig Wehrdienstleistenden entsprechen sich die Anteile am militärischen Personalkörper (fünf Prozent) und an den Verdachtsfallbearbeitungen (sechs Prozent) in etwa.

Abb. 7: Verdachtsfallbearbeitung nach Statusgruppen (mil)

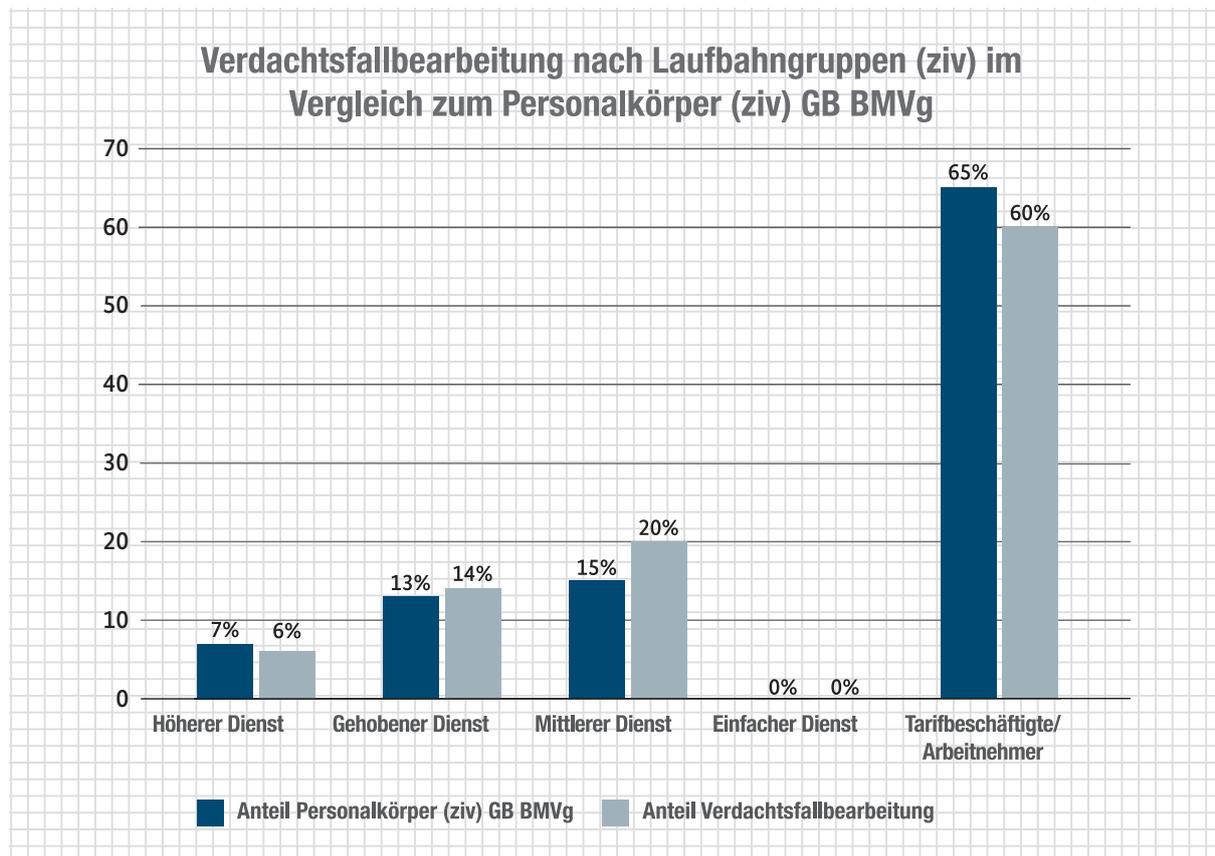


Auch hier zeigt der Vorjahresvergleich keine wesentliche Verschiebung der Proportionalität.

Bei der Aufschlüsselung der Verdachtsfallbearbeitungen nach den zivilen Laufbahngruppen (Abb. 8) zeigt sich im Wesentlichen ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Anteil der Angehörigen des gehobenen und höheren Dienstes am zivilen Personalkörperbestand (13 Prozent bzw. sieben Prozent) und ihrem jeweiligen Anteil an den Verdachtsfällen (14 Prozent bzw. sechs Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr, in dem der Anteil des

mittleren Dienstes an den Verdachtsfallbearbeitungen im Verhältnis zum Anteil am zivilen Gesamtpersonal ausgewogen war, ist für das Berichtsjahr eine leichte Häufung festzustellen. Die Gruppe der Tarifbeschäftigten ist bei der Aufteilung der Verdachtsfälle dagegen unterproportional vertreten. In der Laufbahngruppe „Einfacher Dienst“, die lediglich 0,2 Prozent vom zivilen Personalkörper GB BMVg umfasst, ist – wie bereits im Vorjahr – kein Verdachtsfall zu verzeichnen.

Abb. 8: Verdachtsfallbearbeitung nach Laufbahngruppen (ziv)

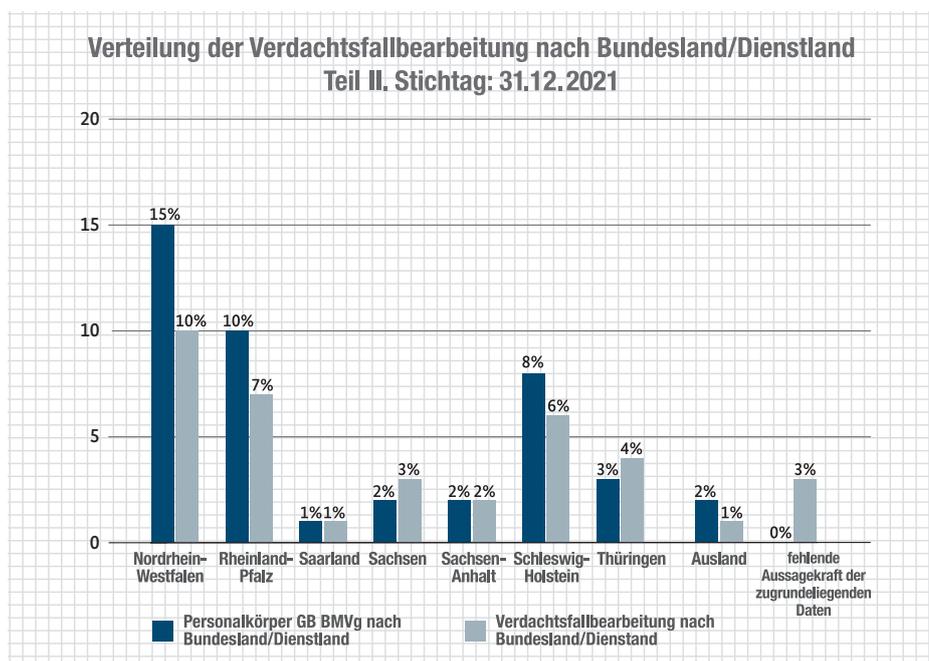
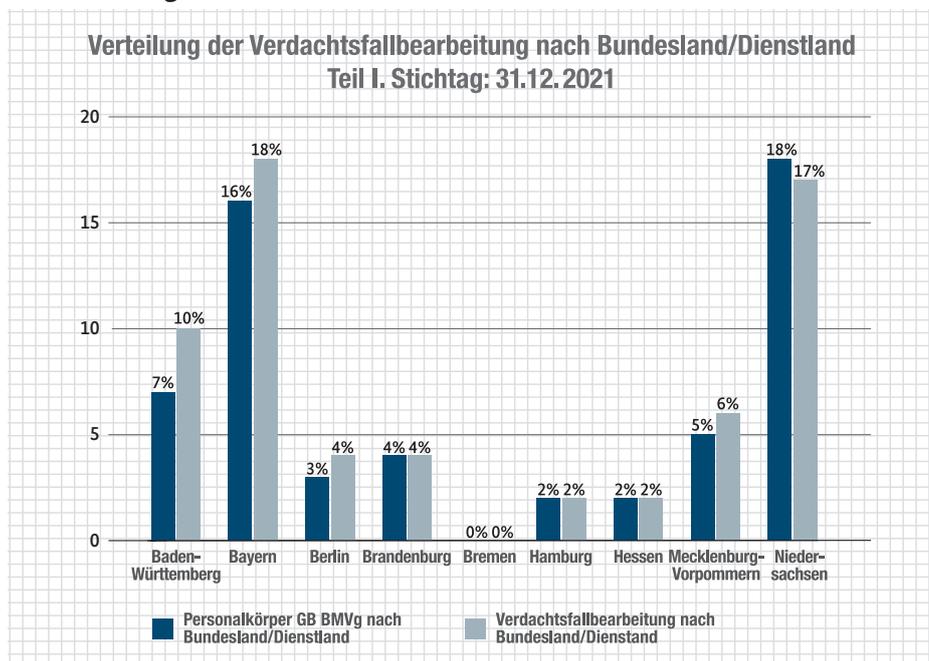


Verteilung nach Dienstorten

Die Aufgliederung der Anzahl der Verdachtsfallbearbeitungen auf die Dienstorte zeigt, dass der zahlenmäßig größte Anteil auf die Bundesländer Bayern und Niedersachsen mit 18 Prozent bzw. 17 Prozent entfällt. In Relation zum gesamten Personalkörper des GB BMVg ist insbesondere in

Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eine geringere Häufigkeit von Verdachtsfällen zu verzeichnen.

Abb. 9 und 10: Verteilung nach Dienstorten



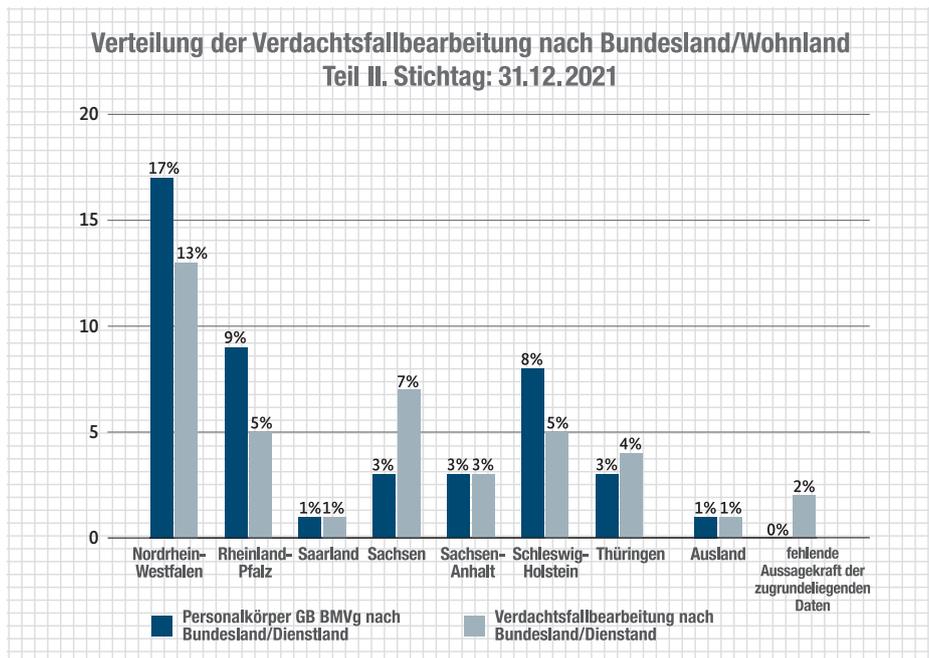
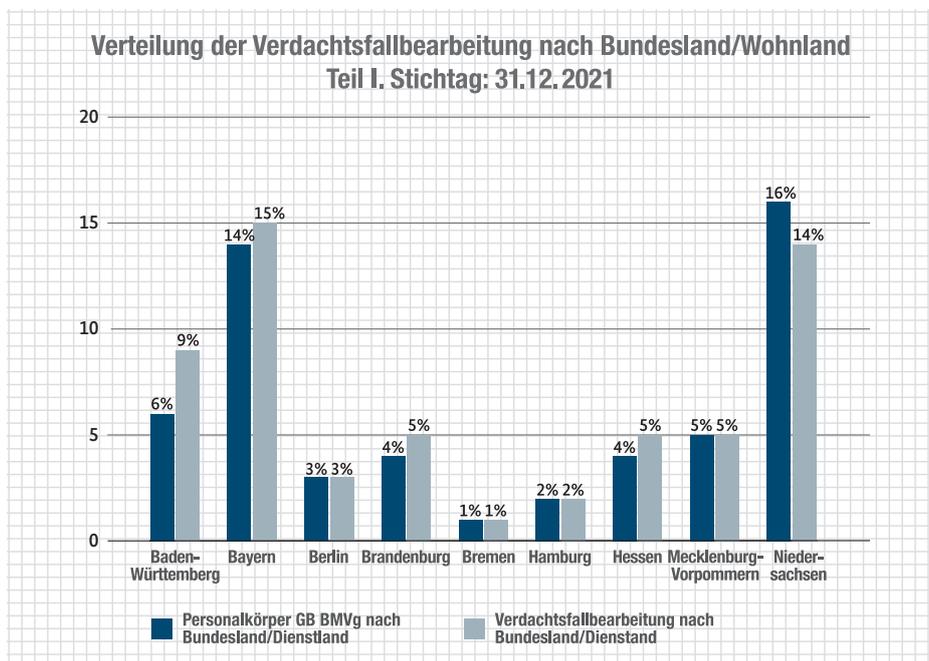
Verteilung nach Wohnorten

Bei der Unterteilung der Verdachtsfallbearbeitung anhand des Parameters Wohnort treten die meisten Verdachtsfälle in den Bundesländern Bayern (15 Prozent), Niedersachsen (14 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (13 Prozent) auf. Damit entfallen rund 40 Prozent aller Verdachtsfälle auf diese drei Bundesländer. Dies entspricht den im Vorjahr gewonnenen Erkenntnissen. Die Verteilung der restlichen Verdachtsfälle auf die übrigen Wohnorte bewegt sich jeweils im einstelligen Prozentbereich. Eine auffällige

Häufung von Verdachtsfällen lässt sich insbesondere in Sachsen sowie Baden-Württemberg feststellen, wohingegen Verdachtsfälle in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz unterdurchschnittlich auftreten.

Die differenzierte Darstellung der Verdachtsfälle anhand der Parameter Wohnort/Dienstort zeigt in der vergleichenden Betrachtung zum Vorjahr keine nennenswerten Verschiebungen.

Abb. 11 und 12: Verteilung nach Wohnorten



3. Ergebnis und Zahlen der Verdachtsfallbearbeitung

3.1. Kategorie „Rot“

Die Einstufung in die Kategorie „Rot“ bedeutet, dass die vorliegenden Erkenntnisse des MAD die Bewertung einer Verdachtsperson als extremistisch im Sinne des § 4 BVerfSchG rechtfertigen.

Über alle PhB hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 17 Personen des GB BMVg als Extremistinnen und Extremisten bearbeitet. Im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit insgesamt 15 erkannten Extremistinnen und Extremisten ist damit ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt elf Personen (2020: sieben) als Extremistinnen und Extremisten neu erkannt.

Sieben als Extremistinnen und Extremisten erkannte Personen haben den GB BMVg zwischenzeitlich verlassen: Hiervon wurde eine Person entlassen, eine Person hat aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung ihre Rechtsstellung als Soldat verloren, eine Person hat ein politisches Mandat errungen und vier Personen sind nach Ablauf der regulären Dienstzeit ausgeschieden. In zwei weiteren Fällen reichten die Erkenntnisse für eine Bewertung als Extremistinnen und Extremisten nicht mehr aus, so dass diese auf die Kategorie „Gelb“ herabgestuft wurden.

Die Verteilung nach PhB im Einzelnen:

- Im PhB Rechtsextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 zehn Personen als Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in der Bundeswehr bearbeitet. Sieben Personen wurden im Berichtszeitraum als Extremistinnen und Extremisten neu erkannt.
- Im PhB Reichsbürger und Selbstverwalter wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt fünf Personen als Extremistinnen und Extremisten in der Bundeswehr bearbeitet. Zwei Personen wurden als Extremistinnen und Extremisten neu erkannt.
- Im PhB Linksextremismus wurde zum Stichtag 31. Dezember 2021 keine Person als Extremistin und Extremist in der Bundeswehr bearbeitet.
- Im PhB Islamismus wurde zum identischen Stichtag eine Person als Extremist in der Bundeswehr bearbeitet. Eine Person wurde im Bearbeitungszeitraum neu erkannt.
- Im PhB Ausländerextremismus wurde zum Stichtag 31. Dezember 2021 eine Person als Extremist in der Bundeswehr bearbeitet. Diese Person wurde im Bearbeitungszeitraum neu erkannt.

Abb. 13: Erkannte Extremisten

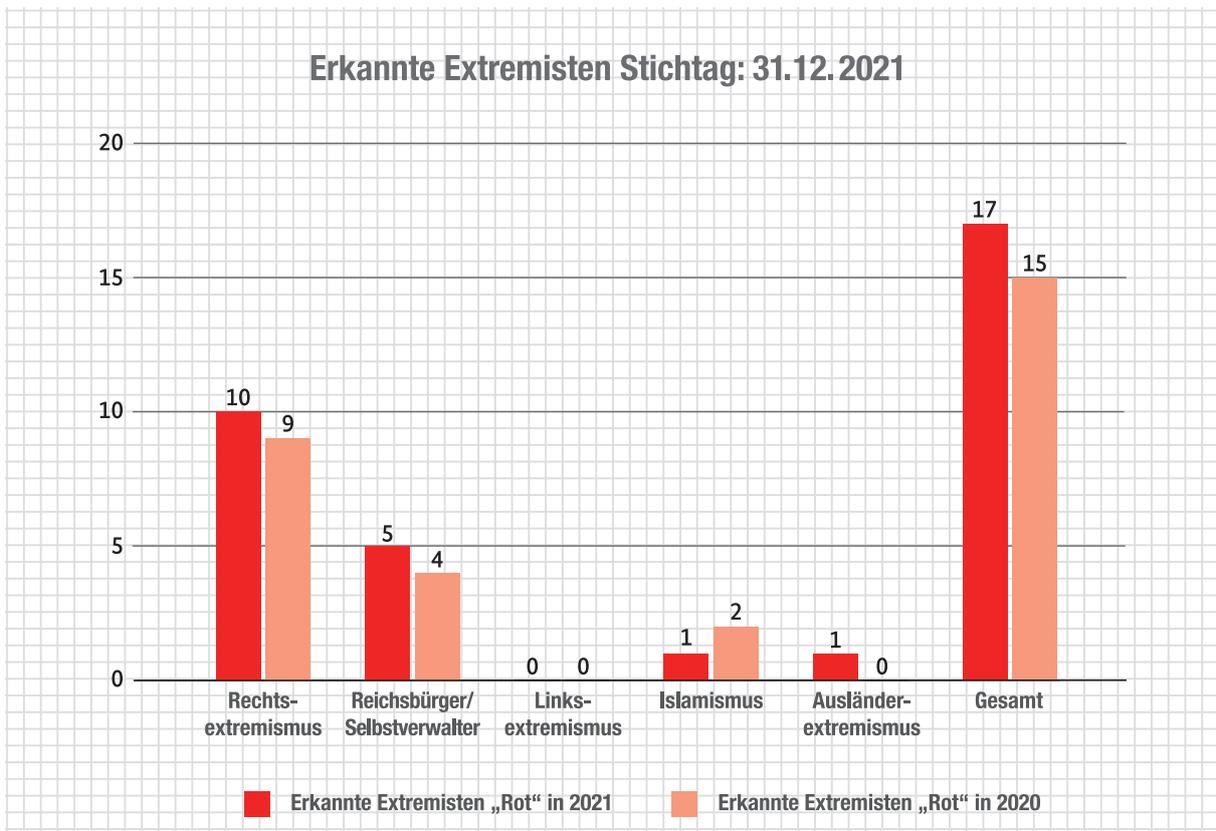
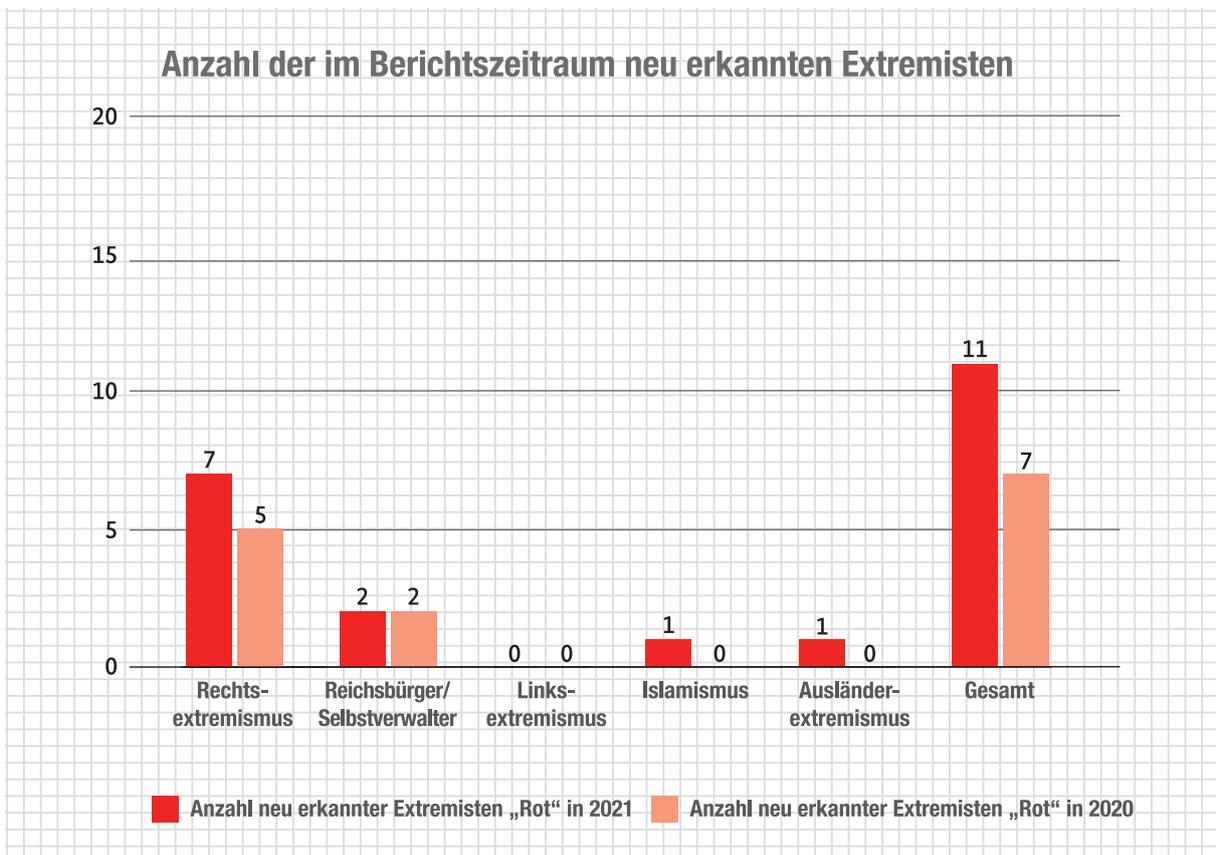


Abb. 14: Anzahl neu erkannter Extremisten



3.2. Kategorie „Orange“

Das Bearbeitungsergebnis „Orange“ signalisiert: Die Erkenntnisse begründen den Verdacht einer fehlenden Verfassungstreue. Die Frage, ob von der Person auch extremistische Bestrebungen ausgehen, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen.

Über alle PhB hinweg wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 35 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Vorjahresvergleich mit Fällen der Kategorie „Orange“ lässt sich damit ein Anstieg feststellen.

Im Berichtszeitraum wurden 31 Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt. Im Vergleich zum Vorjahr mit elf Neuaufnahmen ist damit ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Von 25 Personen, die in die Kategorie „Orange“ zugeordnet waren, haben 22 Personen den GB BMVg zwischenzeitlich verlassen: hiervon sind 14 Personen regulär nach Ablauf der Dienstzeit ausgeschieden, fünf Personen wurden entlassen bzw. gekündigt, die Arbeitsverhältnisse von weiteren drei Personen wurden durch gerichtlichen Vergleich, durch Auflösungsvertrag bzw. durch nicht erfolgte Entfristung beendet. Zudem wurde ein Reservist dauerhaft zurückgestellt. In zwei weiteren Fällen reichten die Erkenntnisse für eine Bewertung als Person mit Verdacht der fehlenden Verfassungstreue nicht mehr aus.

Die Verteilung der Verdachtsfälle nach PhB im Einzelnen:

- Die meisten Fälle der Kategorie „Orange“ lassen sich dem PhB Rechtsextremismus zuordnen. Hier wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 29 Angehörige des GB BMVg (2020: 23) als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden 22 Personen (2020: neun) mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt.
- Im PhB Reichsbürger und Selbstverwalter wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt drei Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue durch das BAMAD bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden drei Personen (2020: keine Person) mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt.
- Im PhB Linksextremismus wurde im Berichtszeitraum ein Angehöriger des GB BMVg als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue neu erkannt. Diese Verdachtsperson hat den GB BMVg bereits im Berichtsjahr wieder verlassen, so dass zum Stichtag 31. Dezember 2021 keine Person in diesem PhB als „Orange“- Fall bearbeitet wurde.
- Im PhB Islamismus wurde zum Stichtag 31. Dezember 2021 nur noch ein Angehöriger des GB BMVg als Person mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurden fünf Personen (2020: eine Person) neu erkannt.
- Im PhB Ausländerextremismus wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 zwei Angehörige des GB BMVg als Personen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue bearbeitet. Im Berichtszeitraum wurde keine Person neu erkannt.

Abb. 15: Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue

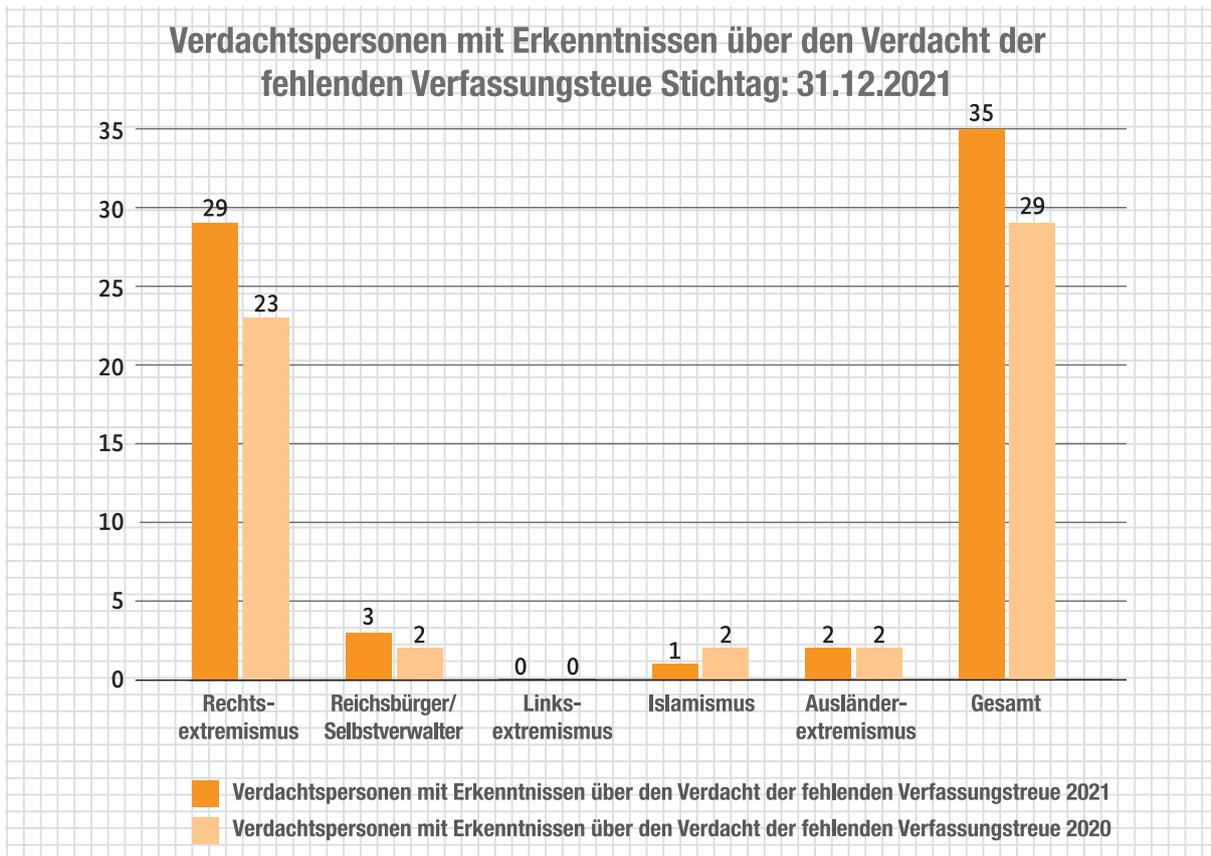
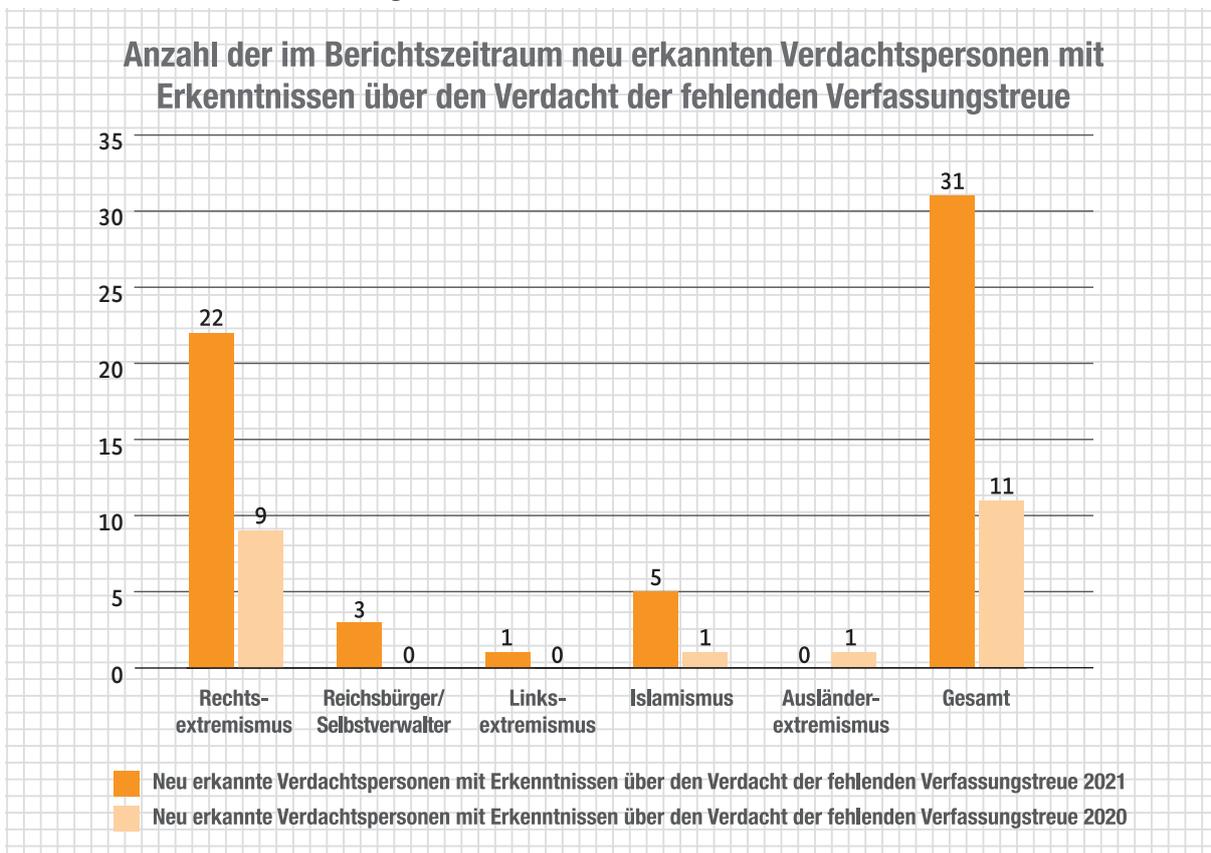


Abb. 16: Anzahl neu erkannter Verdachtspersonen mit Erkenntnissen über den Verdacht der fehlenden Verfassungstreue

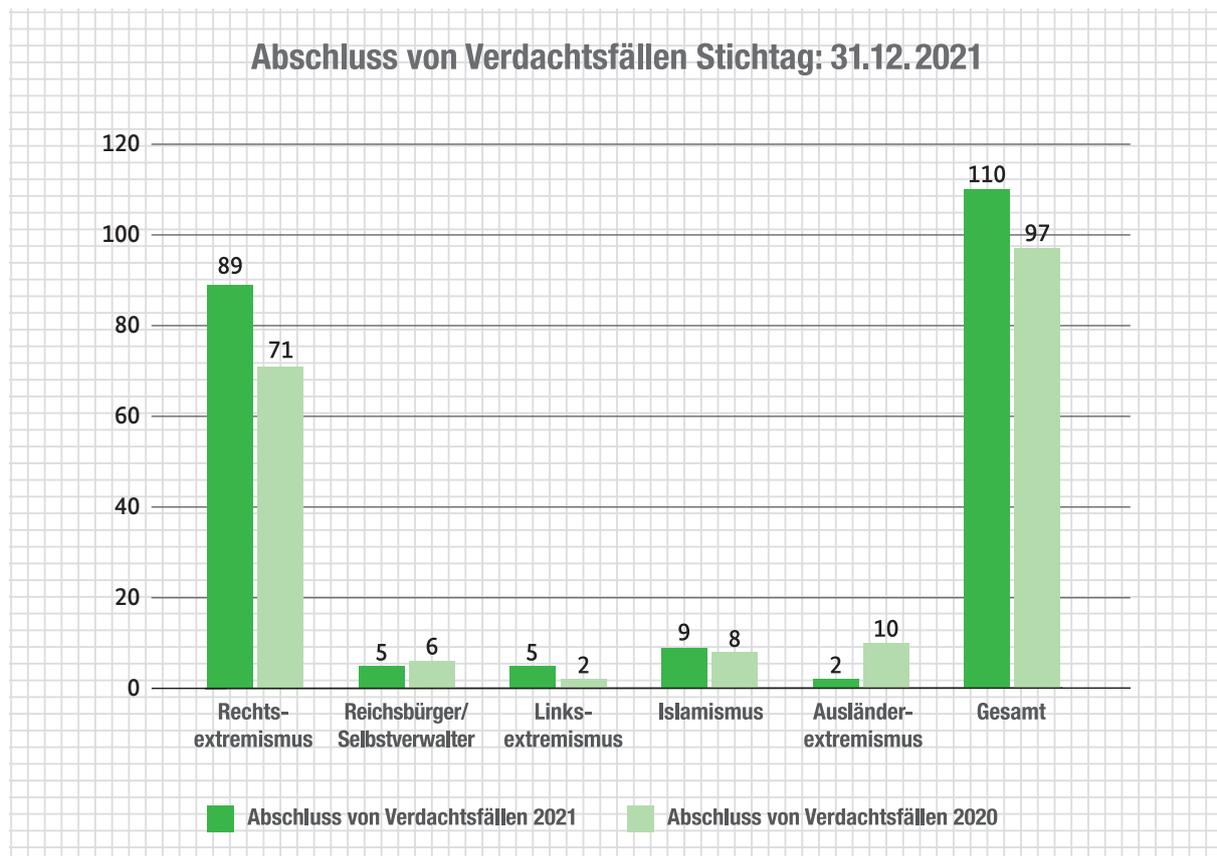


3.3. Kategorie „Grün“

Die Kategorie „Grün“ zeigt an, dass sich der Verdacht extremistischer Bestrebungen nicht bestätigt hat.

Im Berichtszeitraum schloss das BAMAD insgesamt 110 Verdachtsfallbearbeitungen mit dem Ergebnis „Grün“ ab.

Abb. 17: Abschluss von Verdachtsfällen



II. Maßnahmen im Kampf gegen den Extremismus

Anspruch des BMVg ist es, gegenüber Angehörigen des GB BMVg, die nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen. Hierzu geht das BMVg jedem Fall eines Extremismusverdachts in der Bundeswehr konsequent nach. Sämtliche Stellen des Wirkverbundes sind zu diesem Zweck gehalten, effektiv zusammenzuarbeiten und ihre Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Die vorhältbaren Erkenntnisse aus den Verdachtsfallbearbeitungen des BAMAD müssen die gebotenen personalrechtlichen Maßnahmen sowie die notwendige disziplinare Ahndung des Fehlverhaltens zur Folge haben.

1. Extremismus wirksam bekämpfen

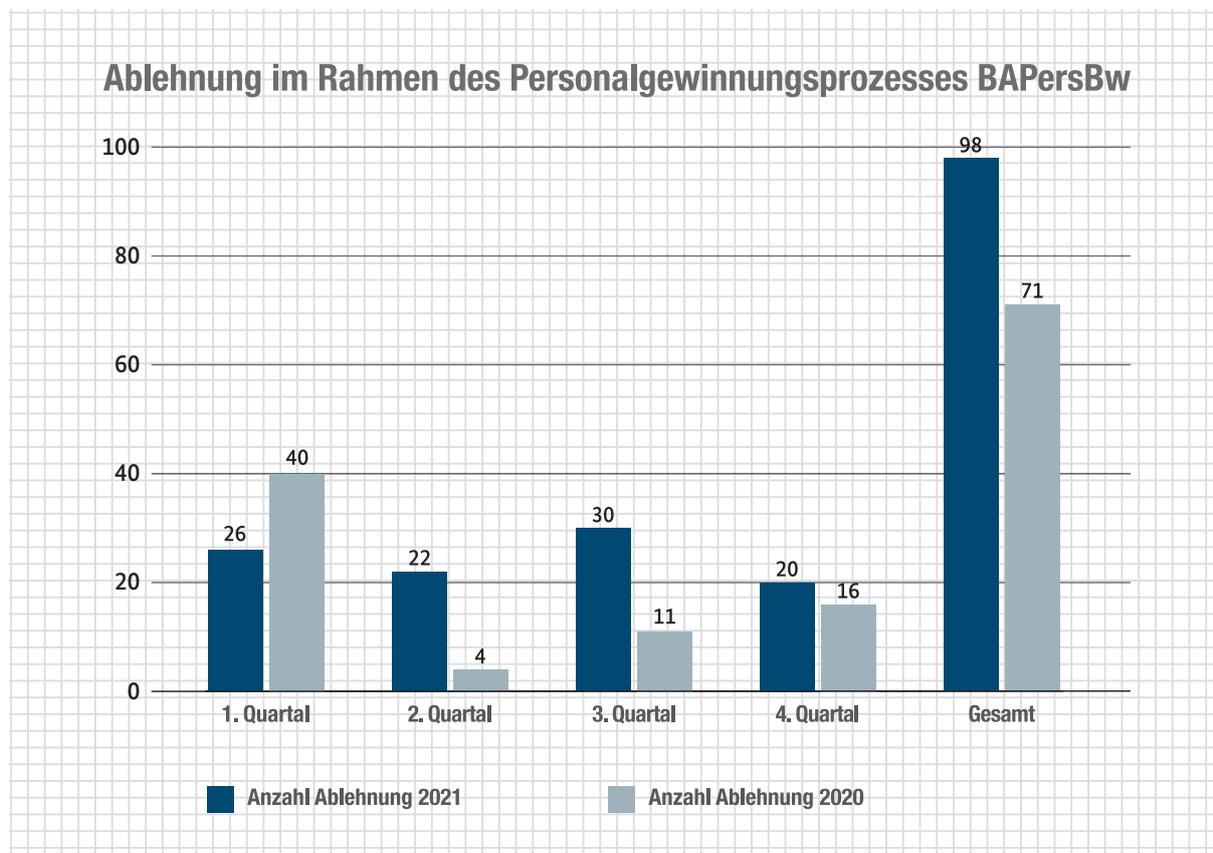
1.1. Personalwirtschaftliche Maßnahmen

a) Einstellungsverfahren

Bereits in der Personalgewinnungsphase hält der GB BMVg wirksame Instrumente der Extremismusabwehr und -prävention vor:

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) und die Dienststellen der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr haben im Berichtsjahr insgesamt 98 Personen bereits im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens wegen „Zweifeln an der Verfassungstreue“ abgelehnt. Gegenüber dem Vorjahr (71 Ablehnungen) ist dies ein Anstieg um 38 Prozent.

Abb. 18: Ablehnung im Rahmen des Personalgewinnungsprozesses BAPersBw



Bei diesen abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern wurde sicherstellt, dass die festgestellten begründeten Zweifel an der Verfassungstreue auch bei zukünftigen Bewerbungen dieser Personen erneut berücksichtigt werden.

Weiteres bedeutsames Instrument in der Phase der Einstellung ist die Soldateneinstellungsüberprüfung, die gemäß § 37 Absatz 3 Soldatengesetz (SG) bei Personen durchzuführen ist, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit beabsichtigt ist sowie gemäß § 58 b Absatz 2 SG i.V.m. § 37 Absatz 3 SG für Personen, die nach § 58 b Absatz 1 SG freiwillig Wehrdienst leisten und gemäß § 59 Absatz 3 SG i.V.m. § 37 Absatz 3 SG für Personen, welche nach § 59 Absatz 3 SG freiwillig zu Dienstleistungen herangezogen werden. Diese Regelung soll verhindern, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit extremistischem oder gewaltgeneigtem Hintergrund in die Bundeswehr eingestellt und an Waffen ausgebildet werden.

Im Berichtsjahr wurden 21.560 Anträge auf die Durchführung einer Soldateneinstellungsüberprüfung an das BAMAD gerichtet. Inklusive noch offener Anträge aus dem Vorjahr konnten insgesamt 22.039 Soldateneinstellungsüberprüfungen im Berichtsjahr abgeschlossen werden. In 39 Fällen hat das BAMAD dem jeweils zuständigen Geheimschutzbeauftragten vorgeschlagen, die Teilnahme an der umfassenden

Waffenausbildung zu verweigern. In zwölf Fällen wurde diesem Vorschlag seitens des zuständigen Geheimschutzbeauftragten gefolgt, in zwei Fällen wurde der jeweilige Sicherheitsüberprüfungsvorgang mit der Erteilung von Auflagen abgeschlossen. In sieben Fällen wurde das Sicherheitsüberprüfungsverfahren eingestellt, 18 Fälle stehen noch zur Entscheidung durch die Geheimschutzbeauftragten aus.

Die Soldateneinstellungsüberprüfung hat sich als Instrument der Gefahrenabwehr und als wesentlicher Bestandteil im Kampf gegen den Extremismus etabliert und bewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die dem gewaltgeneigten oder extremistischen Spektrum zuzuordnen sind, konnten von einer dauerhaften Tätigkeit in der Bundeswehr ferngehalten werden. Dies verdeutlicht, dass Personen, die dem gewaltgeneigten oder extremistischen Spektrum zuzuordnen sind, gerade aufgrund der Soldateneinstellungsüberprüfung von einer Bewerbung bei der Bundeswehr absehen.

b) Kündigungen/Entlassungen

Übergeordnetes Ziel im gemeinsamen Wirken aller zuständigen Stellen im GB BMVg ist die Umsetzung der nachrichtendienstlichen Erkenntnisse des MAD in zeitgerechte truppdienstliche, personalrechtliche und disziplinare Maßnahmen. Diese reichen bei entsprechender Schwere des Vergehens bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Im Berichtsjahr wurde insgesamt acht Tarifbeschäftigten das Arbeitsverhältnis aufgrund extremistischer Verfehlungen gekündigt (vgl. Abb. 19).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 81 Soldatinnen und Soldaten aufgrund extremistischer Verfehlungen entlassen. Dies betraf 60 Mannschaftsdienstgrade, 20 Unteroffiziere und einen Offizier (vgl. Abb. 20).

Die Anzahl der Entlassungen von Soldatinnen und Soldaten mit Bezug zum Extremismus ist im Berichtsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 35 Entlassungen signifikant gestiegen. Während bei Offizieren keine zahlenmäßige Veränderung zum Vorjahreswert eingetreten ist, fällt die Steigerung der Entlassungen wegen extremistischer Verfehlungen bei Unteroffizieren (2020: zehn Entlassungen) und Mannschaften (2020: 24) deutlich aus.

Dieser Anstieg ist zum einen auf mehrere im Gruppenrahmen erfolgte Dienstpflichtverletzungen zurückzuführen, zum anderen aber auch auf die erhöhte Sensibilisierung der Disziplinarvorgesetzten.

Um Extremismus in der Bundeswehr zu bekämpfen, kommt es weiterhin auf eine rasche und konsequente Reaktion bei erkannten Extremismusfällen an. Angehörige des Geschäftsbereiches, die ein schweres Dienstvergehen begangen haben und deren Verbleib in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde, müssen unter Beachtung des geltenden Rechts unverzüglich aus dem Geschäftsbereich entfernt werden.

Auf der Basis der Vorgaben des Koalitionsvertrages werden derzeit die verschiedenen Alternativen einer Änderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorgaben geprüft, die eine einfache und schnelle Entfernung von Extremistinnen und Extremisten aus der Bundeswehr ermöglicht.

c) Versetzungen

Im Berichtszeitraum erfolgten in neun Fällen Versetzungen von Offizieren aufgrund von Sachverhalten mit Bezug zum Rechtsextremismus. Dabei handelte es sich überwiegend um Offiziere, deren Dienstzeit sich bereits auf mehr als vier Jahre belief bzw. die sich nicht mehr im Anwärterstatus befanden, so dass folglich eine Entlassung auf Grundlage des geltenden Rechts nicht erfolgen konnte.

Eine belastbare Zahlenangabe zu Versetzungen von Unteroffizieren sowie Mannschaften ist aufgrund der hohen Fallzahlen sowie der Nichterfassung der Versetzungsgründe im Personalwirtschaftssystem nicht möglich.

Zur Erhöhung der Reaktionsfähigkeit im Umgang mit Extremismusverdachtsfällen hat das BMVg für Fälle, in denen eine erhebliche Gefährdung bzw. Störung der Disziplin oder des Ansehens der Bundeswehr vorliegt, einen neuen Versetzungstatbestand geschaffen, welcher am 15. Juni 2021 in Kraft trat. Für die bisher nicht hinreichend umfassten Fälle der Gefahr einer Ansehensschädigung wurde ein sachlich angemessener Tatbestand gefunden, der die bisher gegebenen Möglichkeiten der Versetzung ergänzt und damit eine tragfähige Handlungsgrundlage schafft. Hiervon wurde bis zum Stichtag 31. Dezember 2021 in zwei Fällen Gebrauch gemacht.

Abb. 19: Kündigungen von Tarifbeschäftigten

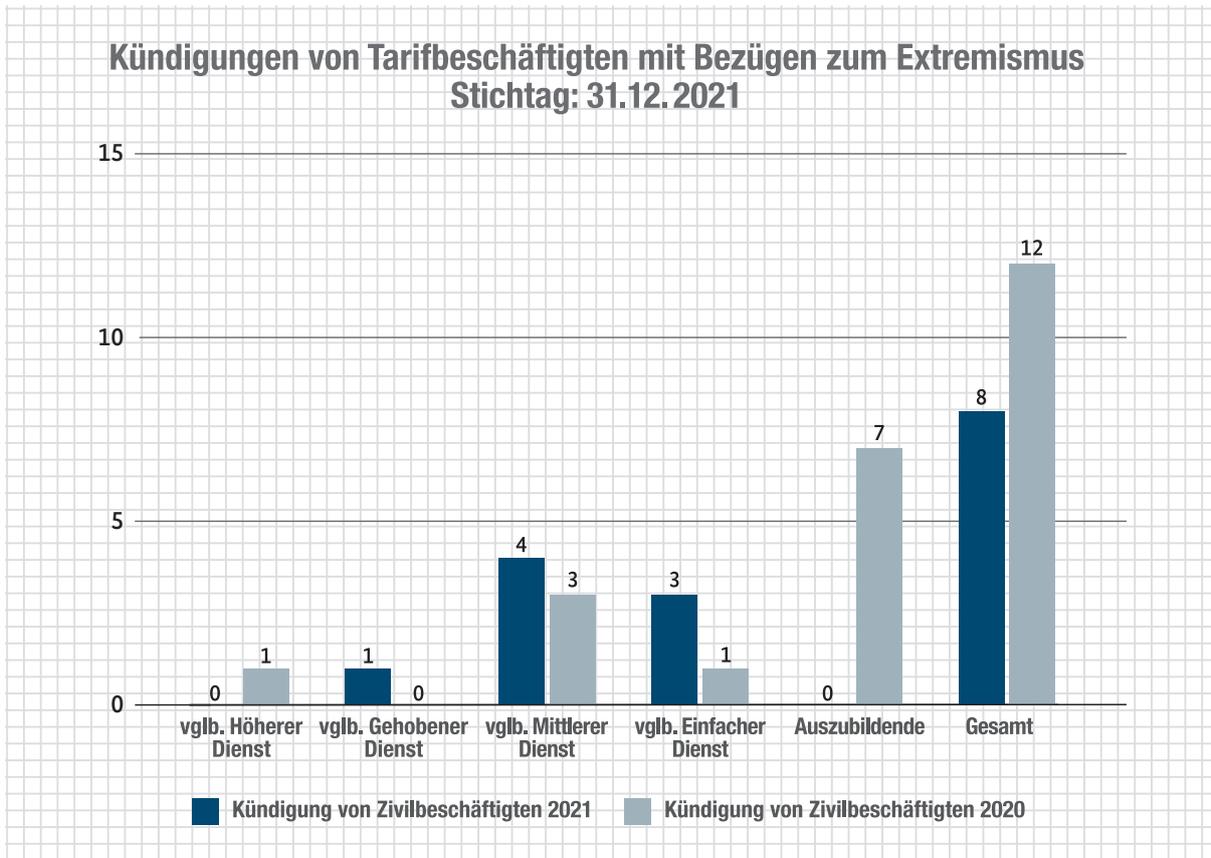
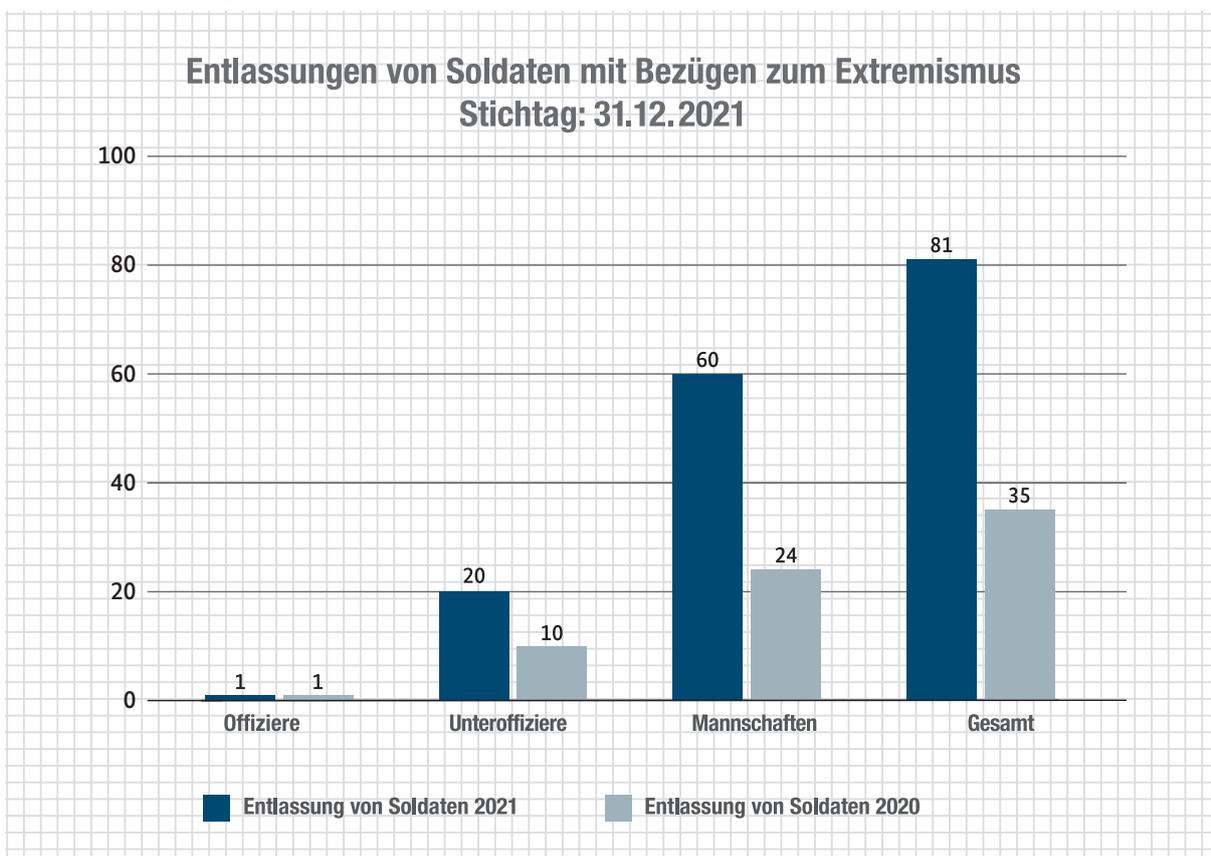


Abb. 20: Entlassungen von Soldaten



1.2. Disziplinarmaßnahmen

Gegen Beamtinnen und Beamte wurden zum Stichtag 31. Dezember 2021 fünf behördliche Disziplinarverfahren mit Extremismusbezug geführt. Ein Verfahren wurde im Berichtszeitraum wegen Nichterweislichkeit des Dienstvergehens eingestellt.

Soweit eine Entlassung von Soldatinnen und Soldaten aus Rechtsgründen nicht möglich ist, kann bei Verdacht eines schwerwiegenden Dienstvergehens ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurden 286 gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten mit Extremismusbezug geführt. 82 dieser Verfahren wurden im Berichtszeitraum eingeleitet.

In jeweils sieben Fällen der Kategorien „Rot“ und „Orange“ wurden gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. durch die zuständige WDA beim Truppendienstgericht angeschuldigt.

Soweit sachgleiche Strafverfahren anhängig sind, unterbleibt in der Regel eine Anschuldigung durch die WDA, weil diese gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) grundsätzlich gehalten sind, das gerichtliche Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

In neun Fällen wurden im Berichtszeitraum durch die jeweilige Einleitungsbehörde bei Verfahrenseinleitung Nebenentscheidungen nach § 126 Absatz 1 und/oder 2 WDO angeordnet. Diese sehen eine vorläufige Dienstenthebung, ein Uniformtrageverbot und/oder den anteiligen Einbehalt von Dienstbezügen der beschuldigten Soldatinnen und Soldaten vor.

Im Berichtszeitraum wurden gegen zehn Soldatinnen und Soldaten wegen Bezügen zum Extremismus geführte gerichtliche Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen.

Im Fall eines Offiziers wurde durch das Truppendienstgericht ein Beförderungsverbot mit Kürzung der

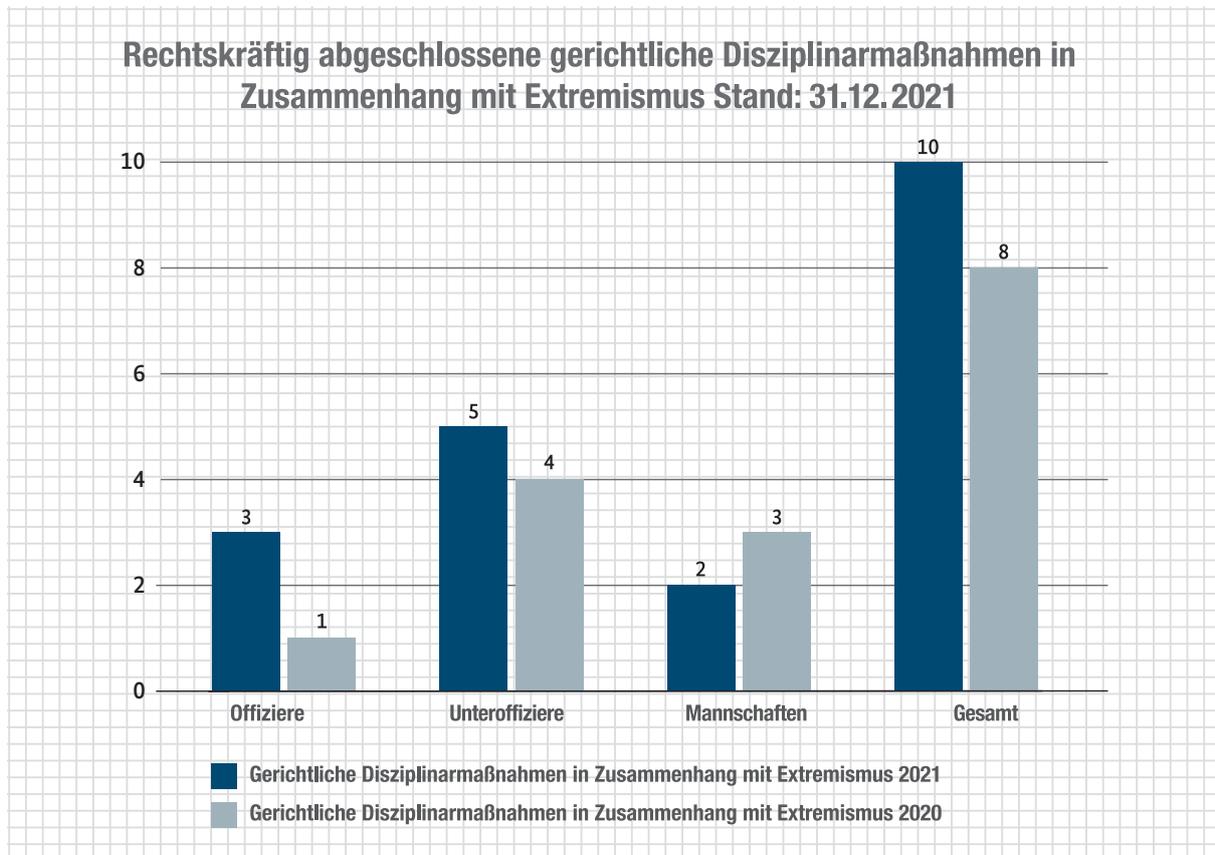
Dienstbezüge sowie gegen zwei weitere Offiziere jeweils die Kürzung der Dienstbezüge verhängt. In fünf Fällen richteten sich die Entscheidungen gegen Unteroffiziere (drei Beförderungsverbote, ein Beförderungsverbot mit Kürzung der Dienstbezüge, einmal Kürzung der Dienstbezüge) und in zwei Fällen gegen Mannschaftssoldatinnen und Mannschaftssoldaten (ein Beförderungsverbot mit Kürzung der Dienstbezüge sowie einmal Kürzung der Dienstbezüge).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hat sich die Gesamtzahl der rechtskräftigen Entscheidungen damit von acht auf zehn erhöht

Im Berichtszeitraum wurde ein durch das BAMAD als Extremist bewerteter Unteroffizier in einer erstinstanzlichen Entscheidung des Truppendienstgerichts aus dem Dienstverhältnis entfernt. In dem anderen nicht rechtskräftigen Verfahren wurde das Verfahren unter Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt.

Um eine einheitliche und konsequente Handhabung disziplinarrechtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, wurde die im Jahr 2019 erstmals vom BMVg herausgegebene „Arbeitshilfe Extremismus“ vor dem Hintergrund der Lageentwicklung in der Bundeswehr und der jüngeren einschlägigen Rechtsprechung überarbeitet. Die überarbeitete zweite Auflage wurde am 28. März 2022 herausgegeben und an den unterstellten Bereich verteilt. Die Arbeitshilfe richtet sich an die RB/WDA im Rahmen ihrer Beratungsleistungen für Disziplinarvorgesetzte und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit. Sie bietet eine Hilfestellung für den effizienten und angemessenen Umgang mit Dienstpflichtverletzungen in Bezug auf Extremismus und andere politische Treuepflichtverstöße.

Die zur Prüfung einer nachhaltigen Beschleunigung truppendienstgerichtlicher Verfahren eingesetzte Expertengruppe hat vor Ende der 19. Legislaturperiode ihren Abschlussbericht vorgelegt, in welchem sie ihre Anforderungen an ein zeitgemäßes und zukunfts-sicheres Verfahrensrecht formuliert. Die Expertengruppe spricht sich darin für weitreichende

Abb. 21: Rechtskräftig abgeschlossene gerichtliche Disziplinarmaßnahmen

Anpassungen der WDO mit Fokus auf eine Stärkung der Disziplinarvorgesehenen sowie einer nachhaltigen Reduzierung der Laufzeit gerichtlicher Disziplinarverfahren aus. Nach der Auswertung des Berichts ist nunmehr beabsichtigt, die Reformvorschläge im Wege einer Neufassung der WDO anzugehen.

Die Truppendienstgerichte waren auch im aktuellen Berichtsjahr stark belastet. Dies schlägt sich weiterhin in der Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren nieder. Nach der Stärkung der Truppendienstgerichte Nord und Süd um jeweils zwei Kammern im Jahr 2020 wurde im Berichtsjahr an jedem Gericht noch eine weitere Kammer eingerichtet. Die Truppendienstgerichte sind damit nunmehr mit jeweils zehn Kammern ausgestattet. Aufgrund von Zurrhesetzungen und laufenden Besetzungsverfahren sind insgesamt fünf Kammern derzeit vakant. Die Besetzungsverfahren wurden 2021 begonnen, mit einem Abschluss dieser Verfahren ist im Jahr 2022 zu rechnen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Rechtspflege

der Bundeswehr wird eine umfassende Neuordnung der Truppendienstgerichtsbarkeit angestrebt.

1.3. Sicherheitsüberprüfung

Die Funktion der Sicherheitsüberprüfung als bedeutsames Instrumentarium im Kampf gegen den Extremismus wurde durch das Gesetz zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten, das am 1. Oktober 2022 in Kraft treten wird, weiter gestärkt.

Das Gesetz schafft die Voraussetzungen, um eine intensiviert erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen in der Bundeswehr zeitlich und inhaltlich intensiviert durchführen zu können und schließt damit eine bis dato bestehende Lücke bei den Instrumenten der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Der Anwendungsbereich dieser Sicherheitsüberprüfung wird durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Mit Hilfe einer Sicherheitsüberprüfung auf Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes soll individuell festgestellt werden, ob eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf oder ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, welche der Betrauung mit einer solchen Tätigkeit entgegenstehen (sog. Sicherheitsrisiken).

Im Berichtsjahr sind im BAMAD als der bei Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörde insgesamt 60.665 Aufträge zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung eingegangen.⁴ Das Gesamtaufkommen an Sicherheitsüberprüfungen ist zwar im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen, liegt aber unverändert unter dem vorpandemischen Niveau der vergangenen Jahre. Rückschlüsse auf eine dauerhafte Reduzierung des Auftragseinganges beim BAMAD können daraus nicht gezogen werden. Es ist damit zu rechnen, dass der Auftragseingang – auch aufgrund der Einführung der intensivierten, erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen und der – weiter unten dargestellten – Einführung der Beorderungs- und Heranziehungssicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten – nicht unerheblich ansteigen wird.

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 53.511 Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen werden. Das entspricht einem Plus von 13.000 Abschlüssen im Vergleich zum Vorjahr.

1.4. Ertüchtigung des Militärischen Abschirmdienstes

Die Bekämpfung extremistischer Bestrebungen erfordert eine enge und übergreifende Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden. Dazu bedarf es eines personell und materiell ertüchtigten MAD, damit dieser die Rolle als gleichwertiger Partner in der gesamtstaatlichen Sicherheitsarchitektur wahrnehmen und den GB BMVg wirkungsvoll vor Extremistinnen und Extremisten sowie vor Angriffen von innen und von außen schützen kann. Die mit ministeriellem Erlass zum 1. Oktober 2019 eingeläutete Reorganisation

des BAMAD hat bereits zu umfangreichen Maßnahmen der Ertüchtigung des MAD geführt. Am 31. März 2021 legte die Präsidentin des BAMAD das Konzept zur weiteren Professionalisierung und Modernisierung des MAD vor, welches am 12. Mai 2021 durch die Leitung des BMVg gebilligt wurde. Die darin aufgezeigten Maßnahmen sollen den MAD zur Speerspitze im Kampf gegen den Rechtsextremismus wandeln und ihn zugleich zu einem gleichwertigen Partner in der gesamtstaatlichen Sicherheitsarchitektur aufwerten.

- So wurde zur Stärkung der Aufgabenwahrnehmung im Kampf gegen den Rechtsextremismus eine eigene Unterabteilung für den PhB Rechtsextremismus innerhalb der Abteilung Extremismusabwehr aufgestellt und die Bereiche Auswertung und Beschaffung wurden in einer Teamstruktur zusammengeführt. Dies führt zu einer Verbesserung organisatorischer und institutionalisierter Abläufe und zu einem schnelleren Informationsaustausch.
- Auch die bestehenden MAD-Stellen erfahren eine entsprechende fachliche Erweiterung, um die Extremismusabwehr in der Fläche zu stärken.
- Um eine rasche Anfangsbefähigung auf dem Wege zur weiteren Modernisierung und Professionalisierung des MAD zu erreichen, wurden Dienstpostenbedarfe in die Personalplanung eingebracht. Die erste Maßnahme (85 Dienstposten), die seit dem 1. Oktober 2021 wirksam ist, leitet im Schwerpunkt die Aufstellung der Unterabteilung Rechtsextremismus ein. Mit einer zweiten Maßnahme (65 Dienstposten), die am 1. April 2022 wirksam wird, werden Bereiche gestärkt, die von den gesetzlichen Änderungen im Bereich des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens betroffen sind.
- Im Rahmen der Modernisierung und Professionalisierung ist beginnend ab dem Jahr 2023 bis ins Jahr 2029 ein breit angelegter signifikanter Personalaufwuchs vorgesehen, welcher auch die unterstützenden und querschnittlichen Bereiche stärken und den MAD zukunftsfähig aufstellen soll.

⁴ Hinzu kamen weitere 587 Anträge, die noch im Jahr 2020 eingingen, jedoch erst im Berichtszeitraum gespeichert und bearbeitet wurden.

1.5. Reservistinnen und Reservisten mit Beordnungssicherheitsüberprüfung

Für die Bearbeitung von Extremismusverdachtsfällen bei Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr ist grundsätzlich das BfV zuständig. Eine Zuständigkeit des MAD ist nur während laufender Reservistendienstleistungen gegeben oder wenn ein besonderes Dienstverhältnis nach § 4 Reservistengesetz (ResG) begründet wird. Der Wechsel in der Zuständigkeit erfordert eine sorgfältige und lückenlose Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verdachtsfällen bei Reservistinnen und Reservisten.

Ziel der im Jahr 2017 auf Initiative des MAD gegründeten „AG Reservisten“ ist es deshalb, diesen schnellen und effizienten Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten zu gewährleisten, um Personen im Reservistenstatus mit Bezügen zum Extremismus von einer aktiven Tätigkeit im GB BMVg fernzuhalten.

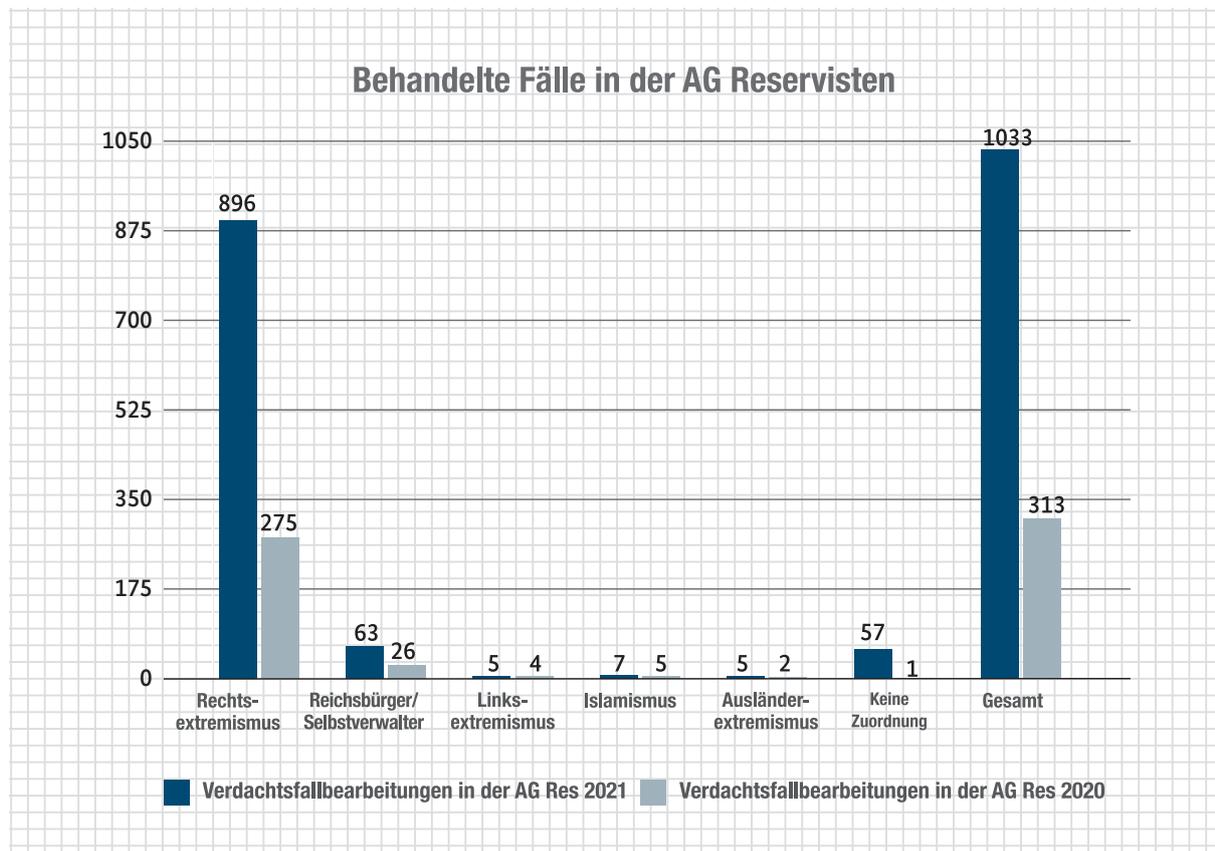
Die AG Reservisten behandelt Fälle von zeitlicher oder inhaltlicher Brisanz unverzüglich auch zwischen den sonst monatlich stattfindenden Besprechungen.

Seit Gründung der AG Reservisten im Jahr 2017 wurden rund 2.300 Fälle behandelt.

Im Berichtszeitraum wurden in insgesamt zehn Sitzungen 1.033 Sachverhalte zu Reservistinnen und Reservisten mit Extremismusbezug behandelt. Davon betrafen 896 Fälle den PhB Rechtsextremismus, 63 Fälle waren dem PhB Reichsbürger und Selbstverwalter zuzurechnen, sieben Fälle dem PhB Islamismus und je fünf den PhB Ausländerextremismus und Linksextremismus. Darüber hinaus sind derzeit 57 Fälle (noch) keinem PhB eindeutig zuordenbar.

Diese im Vergleich zum Vorjahr enorme Steigerung der behandelten Sachverhalte lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass die zivilen Verfassungsschutzbehörden im Berichtszeitraum deutlich mehr Sachverhalte in die AG Reservisten eingebracht haben als zuvor.

Abb. 22: Behandelte Fälle in der AG Reservisten



Von den im Berichtszeitraum behandelten Sachverhalten konnten dem BAPersBw in 420 Fällen gerichtsverwertbare Erkenntnisse bzw. Informationen zur Erfüllung der dortigen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, ebenso wie in weiteren 68 Fällen, die in der AG Reservisten bereits in den Vorjahren thematisiert wurden.

In 441 der insgesamt 488 durch das BAMAD übermittelten Fälle wurde eine Nichtheranziehung der Reservistinnen und Reservisten durch das BAPersBw dauerhaft sichergestellt. In den verbleibenden 47 Fällen sind im Personalwirtschaftssystem vorübergehende Heranziehungshindernisse gesetzt worden, bis die Prüfung der dauerhaften Nichtheranziehung abgeschlossen ist.

In 593 Fällen, in denen eine Aussteuerung an das BAPersBw nicht möglich war, weil die vorliegenden Erkenntnisse nicht vorhaltbar oder gerichtsverwertbar waren, hat das BAMAD das BAPersBw um frühzeitige Benachrichtigung gebeten, falls die betreffende Person zur Dienstleistung herangezogen werden sollte. Damit ist sichergestellt, dass das BAMAD und damit die AG Reservisten frühzeitig über eine geplante Einberufung in Kenntnis gesetzt werden. Bestrebungen gegen die Bundeswehr aus dem Bereich der Reserve kann so vorgebeugt werden.

In den übrigen 20 im Jahr 2021 in der AG Reservisten behandelten Fällen waren keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Insgesamt ist die Zusammenarbeit zwischen BAMAD, BfV und BAPersBw weiterhin erfolgreich und effizient. Mit der Einrichtung von Koordinierungsstellen wurde die Zusammenarbeit nachhaltig und dauerhaft gestärkt. Die enge Zusammenarbeit soll durch gegenseitige Hospitationen weiter vertieft werden.

Der GB BMVg wird so in die Lage versetzt, die im Verfassungsschutzverbund vorliegenden Erkenntnisse gegen Reservistinnen und Reservisten zum Zwecke der Extremismusabwehr zu nutzen.

Das dargestellte Verfahren hat sich damit als erfolgreiche Maßnahme bewährt, um als Extremistinnen und Extremisten erkannte oder in entsprechendem Verdacht stehende Reservistinnen und Reservisten dauerhaft von Reservistendienstleistungen fernzuhalten. So wird auch im Bereich des Wehrersatzes ein wichtiger Beitrag zur Extremismusabwehr und -prävention in der Bundeswehr geleistet.

Auch die bislang bestehende gesetzliche Lücke bei der Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten konnte zwischenzeitlich geschlossen werden. Der Bundestag hat am 20. Mai 2021 den Gesetzentwurf zur „Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten“ beschlossen. Das Gesetz wird zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Mit dem neu geschaffenen § 3a ResG werden zukünftig auch Reservistinnen und Reservisten einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterzogen, wenn sie als Beordnete für eine Dienstleistung bestimmt sind oder wenn sie – auch ohne beordert zu sein – zu einer Reservistendienstleistung herangezogen werden sollen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Reservistinnen und Reservisten, bei denen sicherheitsrelevante Erkenntnisse von Belang vorliegen, in der Bundeswehr Zugang zu Waffen und Munition erhalten.

1.6. Schwerpunkt Kommando Spezialkräfte

Die damalige Bundesministerin der Verteidigung hat am 29. Mai 2020 die Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte mit dem Ziel eingesetzt, eine Struktur- und Defizitanalyse zu rechtsextremistischen Tendenzen innerhalb des Kommandos Spezialkräfte (KSK) durchzuführen. Darüber hinaus waren Vorschläge zu entwickeln, wie Rechtsextremismus besser bekämpft und bereits im Keim erstickt werden kann. In sechs Handlungsfeldern hat die Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte 60 Einzelmaßnahmen für eine Reform des Verbandes erarbeitet, deren Umsetzung die damalige Bundesministerin der Verteidigung am 1. Juli 2020 angewiesen hat. Der „Abschlussbericht zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte“ vom 8. Juni 2021 stellt das Erreichte dar und dokumentiert die tiefgreifenden strukturellen und organisatorischen Veränderungen,

die das KSK durchlaufen hat. Er beschreibt die Aufarbeitung der Fehlentwicklungen und Missstände sowie umfassende strukturelle Veränderungen im KSK. Von den 60 Maßnahmen zur Reform des KSK sind bereits 58 umgesetzt.⁵

So wurden im Bereich der Prävention und Resilienz zur Stärkung der individuellen Widerstandsfähigkeit der Angehörigen des KSK vielfältige neue Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen. Die umfangreiche Ergänzung des Ausbildungsprogramms für die Angehörigen des KSK hat das „gute Führen“ in den Mittelpunkt gestellt und gefördert. Das Individualcoaching für Kompaniechefs und Führungsfeldweibel wird seit September 2020 erfolgreich durchgeführt; daran schlossen sich Individual- und Teamcoachings in den Kompanien und den Stäben des KSK an. Im Berichtszeitraum fanden die ersten Durchgänge des neukonzipierten Lehrgangs „Einsteiger in das KSK“ für kürzlich ins KSK versetzte Soldatinnen und Soldaten statt. Dabei stehen „Persönlichkeitsbildung“, „Menschenführung“, „Mentale Stärke“ und „Verfassungstreue“ im Fokus; diese sind als wichtiger Kern der Lerninhalte auch für die weiteren Durchgänge fest etabliert.

Die Präventionsmaßnahmen beziehen sämtliche Angehörige des KSK, Rahmenbedingungen und soziale Faktoren sachgerecht mit ein. Sie fördern und stärken die Sensibilität, Wachsamkeit und Führungsverantwortung auf allen Ebenen.

Eine Handreichung für Maßnahmen zum Umgang mit Extremismus(verdachts)fällen wurde für alle militärischen Vorgesetzten erstellt. Diese Handreichung fasst präventive Maßnahmen ebenso wie die im konkreten Einzelfall zu ergreifenden Sofort- und allgemeinen Maßnahmen zusammen. Auch wird über weitere, den Vorgesetzten unterstützende flankierende Maßnahmen informiert. Die Handreichung wurde im Mai 2021 umgesetzt, zur Anwendung verteilt und bereits in Weiterbildungen verwendet.

⁵ Zu den einzelnen Maßnahmen, siehe „Abschlussbericht zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte“ vom 8. Juni 2021.

Die Grundlage dieser Handreichung, die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) A-2600/7 „Extremismus – Vorbeugung und Bekämpfung“, wird im Jahr 2022 als Allgemeine Regelung AR 2600/7 „Extremismus – Vorbeugung und Bekämpfung“ im neuen Format aktualisiert und inhaltlich ergänzt. Sie fasst umfangreich repressive und reaktive Einzelmaßnahmen bei auftretenden konkreten Extremismusverdachtsfällen von Bundeswehrangehörigen, aber auch weitreichend präventive Einzelmaßnahmen zusammen. Damit unterstützt sie die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten bei der Wahrnehmung ihrer Disziplinarbefugnis und reflektiert die Grundsätze der Inneren Führung.

Darüber hinaus wurden am Standort des KSK ein permanent besetztes Regionalbüro des MAD eingerichtet sowie eine Vor-Ort-Präsenz der zuständigen RB/WDA sichergestellt. Die Implementierung des neuen Versetzungstatbestands bei Extremismusverdacht konnte – wie bereits ausgeführt – im Berichtszeitraum ebenso durchgesetzt werden wie die Ausweitung der Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsmitteilungen von Soldatinnen und Soldaten bzw. Reservistinnen und Reservisten. Die zur Erarbeitung von Reformvorschlägen zur Neufassung der WDO eingesetzte Expertengruppe hat ihren Auftrag erfüllt, so dass nunmehr die Umsetzung dieser Vorschläge angegangen werden kann.

Im Nebentätigkeitsrecht wurden Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse, die Soldatinnen und Soldaten zur Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols erwerben, nicht zweckwidrig eingesetzt werden. Nebentätigkeiten in bestimmten Bereichen wie Sicherheitsdienstleistungen, Personenschutz, Ermittlungen, IT, Beratung für personelle und materielle Absicherung, die auf derartigem Spezialwissen aufbauen, sind in der Regel zu versagen oder bedürfen einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall. Um hier ein einheitliches und rechtssicheres Verfahren zu gewährleisten, wurde eine „Handreichung zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und Stellungnahmen bei Antrag auf Genehmigung zur Ausübung oder Anzeige einer Nebentätigkeit durch Beamtinnen und Beamte

der Bundeswehr für zuständige Stellen“ erstellt und am 31. März 2022 herausgegeben.

Diese Handreichung greift eine Handlungsempfehlung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Rahmen seiner Befassung mit der Arbeit der Nachrichtendienste des Bundes bei der Aufklärung von Netzwerkstrukturen im Bereich des Rechtsextremismus zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Untersagung von Nebentätigkeiten von Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamten mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten und Spezialwissen aus Sicherheitsbehörden für private Firmen und sonstige Institutionen auf.

Zwei langfristig angelegte Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgemeinschaft Kommando Spezialkräfte wurden noch nicht umgesetzt: hinsichtlich der Erarbeitung einer Strukturstudie zu Spezialkräften wurde in Verantwortung des Befehlshabers Einsatzführungskommando der Bundeswehr mit der Aufnahme von Arbeitsbeziehungen zu internationalen Partnern die erste Phase der Informationsgewinnung erfolgreich abgeschlossen. Die Strukturstudie soll bis Juni 2022 vorliegen. Nicht umgesetzt wurde das Vorhaben zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften zur Erweiterung der Entlassungsmöglichkeiten.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die inzwischen veranlassten Schritte einen wichtigen Beitrag leisten können und werden, um den Weg gegen mögliche Gegner der Verfassung in den Reihen der Bundeswehr erfolgreich weiter zu beschreiten.

2. Extremismus wirksam vorbeugen

Extremismusprävention in der Bundeswehr dient dazu, der Entstehung von extremistischen Denk- und Verhaltensweisen vorzubeugen. Die in der Bundeswehr geltende Organisations- und Wertekultur wird von klaren Haltungen der Vorgesetzten in Bezug auf Extremismus im Allgemeinen und bei auftretenden Einzelfällen im Besonderen getragen. Diese Wertekultur wird, ebenso wie das Verhalten gegenüber Extremismus in jeglicher Form, in zielgerichteten Aus-, Fort- und

Weiterbildungen thematisiert. Sie richten sich an alle Bundeswehrangehörigen und helfen, insbesondere den Vorgesetzten, gegen die Verbreitung extremistischen Gedankenguts vorzugehen und die diesbezügliche Resilienz zu stärken.

- Die Thematik Extremismus und Extremismusprävention ist integraler Bestandteil der militärischen Ausbildung. Sie wird den Soldatinnen und Soldaten zielgruppen- und ebenengerecht vermittelt. Daneben erfolgt eine zielgruppenorientierte Weiterbildung der militärischen Vorgesetzten in der Truppe durch das Fachpersonal des BAMAD zu Fragen des Extremismus und der Extremismusabwehr. In der lehrgangsgebundenen Individualausbildung wurden im Berichtsjahr über 80 unterschiedliche Trainingstypen (Lehrgänge) in den Streitkräften mit entsprechenden Ausbildungs(teil)programmen angeboten. Die Spannweite dieser Trainings reicht von der Allgemeinmilitärischen Grundbefähigung (Grundausbildung), die von allen Soldatinnen und Soldaten zu Beginn ihrer militärischen Ausbildung durchlaufen wird und erstmalig entsprechende Ausbildungsinhalte beinhaltet, bis hin zu den weiterführenden Ausbildungsabschnitten und Laufbahnlehrgängen für das militärische Personal und Spitzenpersonal. Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der Grundausbildung etwa 16.500 Rekrutinnen und Rekruten aller Laufbahnen grundlegend zu den Gefahren des politischen Extremismus für unsere Werteordnung und entsprechende Schutzmechanismen unseres Staates informiert. Im Ergebnis und ungeachtet der pandemiebedingt verringerten Ausbildungskapazitäten konnten alle neuen Soldatinnen und Soldaten entsprechend grundlegend qualifiziert werden.

- Die Aktivitäten des Zentrums Innere Führung (ZInFü) im Bereich „Extremismuserkennung und -prävention“ sowie thematisch verwandter Bereiche waren im Berichtsjahr 2021 trotz der erheblichen Einschränkungen durch die Pandemie sehr umfangreich und umfassten Unterrichte, Produkte, Materialien und Präventionsinitiativen. Häufig wurde dabei insbesondere im Bereich der Unterrichte gemeinsam bzw. abgestimmt mit dem BAMAD gehandelt.

- Das ZInFü führte für die Angehörigen der Rechtspflege der Bundeswehr zahlreiche Lehrgänge mit Unterrichten zum Thema „Politische Treuepflicht und Extremismus“ durch. Es stellte zudem themenbezogene Unterrichtsmaterialien für Rechtsunterrichte oder zur Verwendung in der Rechtslehre sowie eine Sammlung einschlägiger statusrechtlicher Rechtsprechung im digitalen Informationsportal für Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr zur Verfügung.
- Weiterhin führte das ZInFü verschiedene Unterrichte mit den Ausbildungsteilgebieten „Extremismus und Radikalisierungsprävention“ sowie „Politische Treuepflicht und Verfassungstreue“, u.a. für die Zielgruppen Bataillonskommandeurinnen und Bataillonskommandeure, Einheitsführerinnen und Einheitsführer, Kompaniefeldwebel, militärisches Lehr- und Führungspersonal sowie KSK-Stamm- und Führungspersonal – teilweise unter direkter Einbindung von MAD-Personal – durch.
- Die Extremismusprävention des BAMAD unterstützte Verantwortungsträger der Bundeswehr durch Vorträge und durch Beratungen im Einzelfall. Bei den Präventionsvorträgen lag der Fokus auf führungsrelevanten Dienststellen, den Ausbildungseinrichtungen sowie der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr. Die Extremismusprävention des BAMAD hat im Berichtszeitraum trotz erheblicher pandemiebedingter Einschränkungen unter anderem fast alle Landeskommandos erreicht. Multiplikatoren und Funktionsträger wurden in rund 50 Vorträgen umfassend sensibilisiert. Es konnten über 1.500 Teilnehmer durch Vorträge erreicht werden. Dienststellen unterhalb der Brigadeebene wurden vornehmlich durch die jeweils regional zuständige MAD-Stelle präventiv beraten und betreut.
- Neben Vortragstätigkeiten und Beratungen von Multiplikatoren im Rahmen der Extremismusabwehr betreute die Extremismusprävention des BAMAD Angehörige der Bundeswehr, die unverschuldet in einem „sozialen Näheverhältnis“ zu mutmaßlichen Extremisten stehen, um diese vor Indoktrination und ungerechtfertigtem Verdacht zu schützen. Die wissenschaftliche Studie des ZMSBw zu Ursachen, Ausmaß und Einfluss von politischem Extremismus in der Bundeswehr, die im Auftrag des BMVg durchgeführt wird, soll im Jahr 2022 in die Umsetzungsphase treten. Die Studie besteht aus drei Modulen: einer repräsentativen Bundeswehrbefragung (Modul 1), einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung zur Gewinnung von Vergleichsdaten (Modul 2) sowie einer qualitativen Teilstudie (Modul 3). Am 3. Februar 2022 hat die Bundesministerin der Verteidigung den Ablauf der Studie sowie die hierfür vom ZMSBw entwickelten Fragebögen und Interviewleitfäden gebilligt. Die empirischen Untersuchungen sollen in der zweiten Jahreshälfte 2022 realisiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die dann ggfs. noch bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen eine erfolgreiche Datenerhebung zulassen. Auf der Grundlage der gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen Maßnahmen für die Extremismusprävention entwickelt und die Untersuchungsergebnisse nach Abschluss der Auswertung im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht werden.
- Zum Thema Extremismus wurde auf dem „Portal Innere Führung“ im Intranet der Bundeswehr (Materialien- und Ausbildungsplattform) ein umfangreiches aktualisiertes Angebot an Materialien zur politischen Bildung zur Verfügung gestellt. Dieses umfasst sämtliche PhB. Die Materialien umfassen z.B. Einführungstexte, Präsentationen, Hintergrundmaterialien, Filme unterschiedlicher Länge sowie Trainingsboards.
- In Zusammenarbeit von BAMAD und ZInFü wurde im Januar 2021 die Broschüre „Die Verteidigung unserer Werte – Gemeinsam gegen Extremismus“ als Printausgabe herausgegeben. Thematisiert werden die unterschiedlichen PhB und deren Relevanz für die Bundeswehr sowie zahlreiche Beispiele aus der Truppe. Zudem werden Hinweise zur Extremismusprävention gegeben. Primäradressaten sind vor allem die zivilen und militärischen Führungskräfte der Bundeswehr, um deren Problembewusstsein zu stärken, ihr Wissen um aktuelle Entwicklungen zu erweitern sowie ihren Blick zu schärfen für Menschen in ihrem Umfeld, die möglicherweise Gefahr laufen, sich im extremistischen Umfeld zu verstricken.
- Die Entwicklung neuer gemeinsamer Publikationen von ZInFü und BAMAD ist eingeleitet. So wurde im

Dezember 2021 mit der Erstellung einer Sonderinformation sowie eines neuen Buchkapitels „Demokratiegefährdende und sicherheitsrelevante Delegitimierung des Staates“ begonnen.

- Das vom ZInFü in die Bundeswehr herausgegebene Buch „Werte und Normen für die Bundeswehr“ mit

einer Auflage von 40.000 Exemplaren ist nahezu vergriffen und wird neu aufgelegt. Hierzu wird es, beginnend seit November 2021, umfangreich aktualisiert und ergänzt. Die Neuauflage wird 20.000 Exemplare umfassen.



Ausblick

Extremismus hat in der Bundeswehr keinen Platz. Es gibt null Toleranz gegenüber jeder Form von Extremismus. Extremistisches Verhalten steht den Werten des Grundgesetzes und der Inneren Führung entgegen und schädigt das Ansehen der Bundeswehr; es hat negative Auswirkungen auf ihr inneres Gefüge und damit auch auf die Einsatzbereitschaft der Truppe. Wie die Bundesministerin der Verteidigung in ihrer Rede zur Verteidigungspolitik im Bundestag am 14. Januar 2022 betonte, gilt es, in der Bundeswehr den verantwortlichen, solidarischen Geist zu bewahren und gegen diejenigen zu verteidigen, die unsere Werte nicht teilen. Ein Wegschauen, eine falsch verstandene Kameradschaft darf es nicht geben, da es zu einer starken Bundeswehr gehört, dass deren Personal mit beiden Beinen fest auf dem Boden des Grundgesetzes steht. Extremistinnen und Extremisten müssen daher

konsequent verfolgt und schnell aus der Bundeswehr entfernt werden.

Umfangreiche Maßnahmen auf personeller und organisatorischer Ebene wurden bereits eingeleitet und teilweise schon umgesetzt. Vorschriften und Arbeitshilfen für die Truppe wurden aktualisiert, ergänzt oder neu geschaffen. Eine abschließende Umsetzung aller Maßnahmen und eine daraus resultierende spürbare und mit Zahlen belegbare Verbesserung wird jedoch weitere Zeit in Anspruch nehmen. Zum Teil handelt es sich um eine dauerhafte Aufgabe, die der permanenten Anpassung an die aktuellen Rahmenbedingungen bedarf. Diese Prozesse werden durch die KfE eng begleitet und auch zukünftig in diesem Format kommuniziert.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Verteidigung

Kontakt:

BMVg

Fontainegraben 150

53123 Bonn

E-Mail: bmvgrkfe@bmvg.bund.de

Internet: www.bmvg.de

Stand: 31.03.2022

Gestaltung: BAMAD

Druck: BAMAD

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des BMVg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

